

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1807

16 (20.4.1807)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-759969](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-759969)

Nro. 16. Montag, den 20. April 1807.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

A v e r t i s s e m e n t.

I. Der wiederholentlich ergangenen Verordnungen ohngeachtet, hat man dennoch missfällig bemerken müssen: daß viele Einwohner hiesiger Provinz, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, ihre Hunde, besonders aber Wind- und Hühner-Hunde ungebüngelt herum laufen lassen und in das Feld mitnehmen, wodurch öfters in den herrschaftlichen Wildbahnen und Forsten Schaden angerichtet wird.

Es werden deshalb die bestehenden desfallsigen Verordnungen dem Publico nochmals in Erinnerung gebracht, und wird zugleich jedermann, der Hunde hält, angewiesen: am wenigsten Wind- und Hühner-Hunde frey herum laufen zu lassen, oder ungebüngelt mit sich auf das Feld, oder in herrschaftliche Wildbahnen zu nehmen; indem die Forst- und Jagd-Bediente gemessenst instruirt sind, mit aller Attention darauf zu vigiliren, daß am wenigsten Wind- und Hühner-Hunde ungebüngelt herum laufen, und wenn sie dergleichen antreffen, die Eigenthümer der Hunde zur gesetzlichen unausbleiblicher Bestrafung der Obrigkeit anzuzeigen; die Hunde aber, welche in den Forsten und Wildbahnen angetroffen werden, sofort todt zu schießen; deren Eigenthümer sodann noch besonders bestraft werden sollen.

Hiernach hat sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten.

Murich, den 11. April 1807.

Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.

C i t a t i o n e s C r e d i t o r u m.

I. Der Johann Hinrichs Flehner auf dem Jhlower-Wehn erhielt im Jahre 1784 von der hochpreislichen Krieges- und Domainen-Cammer ein daselbst belegenes Colonat, groß 4 Diemathen a 400 quadratischen Ruthen in Erbpacht, welches, nachdem die ec. Cammer ein dominium subdirectum an die Compagnie der Ober-Erbpächter des Jhlower-Wehns abgetreten hatte, von dieser auf 4 Mohr Diemathen a 450 funfzehnhundert Ruthen vergrößert, und von dem Johann Hinrichs Flehner in anno 1790 mit einem Hause bebauet wurde.

Im Jahre 1805 verkaufte derselbe das Haus mit Garten und Lande privatim an seinen Sohn Hinrich Janssen Flehner, welcher es ihm aber neuerlich wieder übertrug; worauf er es an den Schiffer und Landgebräucher Gerd Ennen Flehner, gleichfalls auf dem Jhlower-Wehn wohnhaft, privatim verkaufte.

Auf dessen Instanz werden nun vom Amtgerichte zu Murich, mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der ihnen gleich geachteten Personen, Alle und Jede, welche auf solches Haus mit Garten und Lande, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern- des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben indigen, öffentlich vorgeladen, spätestens am 5. May d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Weber, Wenzke u. ihre Ansprüche hieselbst anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende damit präcludirt und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Murich im Amtgerichte, den 26. Januar 1807. Teltling. 2.



2. Nachdem der Hausmann Harm Christophers in der Vinteler Marsch bey dem Amtgerichte angezeigt, daß er nicht im Stande sey seine jetzt auf ihn andringende Creditores zu befriedigen, und deshalb bonis cediret, und auf gerichtliche Inventarisation seines Vermögens angetragen hat, so ist dato per Decretum der generale Concurs über dessen Vermögen eröffnet worden.

Es werden deshalb sämmtliche Gläubiger des Harm Christophers hiedurch edictaliter citiret, ihre Forderungen auf denselben innerhalb 3 Monaten, und längstens in dem auf den 16ten May a. c. präfigirten Connotations-Termin, früh um 10 Uhr, ad acta anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen an die Concurs-Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zugleich müssen Creditores sich in Termino über das Effusions-Gesuch des Gemeinschuldners erklären, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende dafür werden angesehen werden, als wenn sie dem Gemeinschuldner diese Rechts-Wohlthat bewilligen.

Endlich ist auch zugleich der offene Arrest auf alle ausstehende Forderungen desselben erkannt, und wird demnach hiedurch allen und jeden, welche Gelder, Pfänder oder sonstige Sachen vom Debitore unter sich haben, angedeutet, solche an niemanden, als an den ad interim bestellten Curator Jann Gerdes Ewen, mit Vorbehalt ihres Rechts, abzuliefern, unter der Warnung:

daß alle sonstige Bezahlung oder Ablieferung für ungültig geachtet, die Gelder, Pfänder und Sachen nochmals beygetrieben, und die Zahaber zur Strafe der Verschweigung ihres Vorzugs-Rechts verlustig erklärt werden sollen.

Signatum Norden im Amtgerichte, den 30. Januar 1807. Hoppe.

3. Ad instantiam des Ehlrichters Johann Josten in der Schlene, werden alle und jede, jedoch mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militär; und ihnen gleich geachteten Personen, welche auf den, von Gerd Dichters Peters cum confesua camerae durch Kauf resp. und Tausch an sich gebrachten kleinen Heerd Landes, exclusive des Morastes, angeblich bestehend aus einer Behausung, Garten, Warf, und p. mia. 16 Diemathen Landes, nemlich dem sogenannten Hooge-Kamp, lange Tischen und Hooges-Steener-Kamp, 1½ Diemath auf dem Thüner, zwey

Diemathen Neen; oder Anland und ¾ Diemathen Weedland in der Hammrich belegen, nebst 2 Kir-stellen in der Arler Kirche, und 7 Todtengräber auf dem Kirchhofe daselbst, ein Servituts; Näher; Erb-Pfand; oder sonstiges Real-Recht haben, oder auf die stipulirten Zugabe; Gelder Anspruch zu machen be-rechtigt seyn indyten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und spätestens in termino re-productionis den 15. May bevorstehend, Morgens 9 Uhr, anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben und zu justificiren, maßen nach Ablauf des termini acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen desfalls gegen den Impetranten so-wohl, als gegen andere etwa sich meldende, und zur Hebung gelangende Prätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Verum im Amtgerichte, den 3. Februar 1807. Kettler.

4. Wenn hiesigen Amtgerichte ist, mit Vorbehalt des Rechts der Militär; und selbigen gleich geachteten Personen, citatio edictalis zur Zugabe und Justification wider alle und jede, welche auf das, im Jahre 1773 von des Tode Verends Ehe-frauen, und deren in erster Ehe mit Eilert Iden erzeugten Kindern öffentlich verkaufte, von dem Kirchvogten Ede Eilers erstandene, nach dessen Absterben bey der im Jahre 1801 gehaltenen Erbtheilung des Hausmanns Ulfert Jacobs Ehefrauen, Ewendelt Ferdinands zugefallene, und hiernächst von dieser an ihre Mutter Hille Ritters, des Hausmanns Jan Claassen Ehefrau, cedirte, zu Loquard im vierten Dist sub No. 11. belegene Haus nebst Scheune, zweyen Gärten und Kirchensitzen, wie auch 11 Grafen Landes daselbst, einen Real-Anspruch, Forderung, Ab-herkaufs; Dienstbarkeits; oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 3 Monaten & praecclusivo auf den 6. May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens er-kannt.

Perisum am Amtgerichte, den 24. Januar 1807.

5. Auf dem sub No. 7 des alten Hypo-thenbuchs Temungum registriren Immobilien stehen annehm zur Last des vorigen Besitzers Hinrich Dichters Frey zwey Schuldposten wörtlich also eingetragen:

1) 1751 den 28. May sind protocolliret 300 fl., so Besitzer von Dirc Janssen Schmeert-mann zusbar aufgenommen, vid. Prot. contr. ad pag. 978 et 979. und übergetragen in das Grund- und Hypo-thenbuch den 2. Juny 1753; 2)

2) 1756 den 24. November sind noch eingetragen 479 fl., so Besitzer von gedachtem Dirk Janssen Schmeertmann inebär aufgenommen.

Diese beiden Capitalien sollen angeblich durch den Uebertrag des Immobiles, worauf selbige intabuliret seyen, durch gedachten Hinrich Michers Free an den Creditor Dirk Janssen Schmeertmann getilgt seyn, weshalb auch die Schmeertmannschen Erben wegen dieser Schuldposten bereits vor Gericht quitiret haben. Da indessen die originalen Schuld-Instrumente angeblich verloren gegangen sind: so hat der jetzige Besitzer des Immobiles, der Kaufmann Hape Diederichs Knosp in Jemgum, Behufs Löschung obiger Schuldposten, auf die Erlassung eines öffentlichen Aufgebots angetragen, welches auch dato erkannt worden.

Das Amtsgericht Emden ladet daher Alle und Jede, welche an vorbenannten beyden Capitalien, oder den darüber ausgestellten Obligationen, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen mögten, hierdurch öffentlich vor, ihre etwaige Präensionen innerhalb 12 Wochen, und längstens in dem auf den 11. May a. c. Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine hierselbst zu verlaublichen und durch Production der originalen Schuldbriefe zu rechtfertigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, demzufolge die originalen Schuldbriefe mortificiret und die Capitalien im Grundbuche gelöscht werden sollen.

Signatum Emden im Amtgerichte, den 2. Februar 1807. Detmers.

6. Die Hausleute Heere Ulferts Hinrichs zu Meermahe und Hinrich Hinrichs zu Oldersumergast, erhielten aus den Verlassenschaften ihrer weyland Aeltern Hinrich Heeren und Neelke Carsjens, in der Erbsonderung mit ihren Gebrüderern Carsjen Hinrichs und Lammert Hinrichs Tergast, unter andern folgende Immobilia:

I. einen halben Heerd zu Tergast, welcher in sich begreift:

A. eine Behausung und Scheune mit annerem Garten-Grund, gränzend Ost an Nielt Folkerts Cruik Grund, West an der Erben Warthanse cum annexis und zum Theil am Meate-Gang, Süd an Syvert Claassen & Consorten Gründen und Norden an dem Heerwege x.

B. An Weibe: Bau: und Weid-
ländern:

- a. 7 Diemathen, Storichumer: Benne genannt,
- b. 6 dito, Nuvenne genannt,
- c. 7 — am Jppenwarver: Weg,
- d. 5 — beym Kreuzweg,
- e. 4½ — am Jppenwarverweg,
- f. 2 — in der Wester: Weide,
- g. 1 — daselbst,
- h. 7 — die Wolde,
- i. 2½ — in den Wolben,
- k. 3 — am Steinvag,
- l. 3 — beym Flachsweg,
- m. 4 — der Koll,

Sa. 52 Diemathen.

C. zwey Weiden auf den Tergaster Meerblancken,

D. Au Garstland:

- a. 4 Ruthen Nordseits der Gasse, gränzend Ost an Heere Nielts Erben und West an Eilerd Berds Necker, Süd an dem Garst: Wege, und Nord gegen Nielt Janssen Land,
- b. 2 Ruthen Nordseits, gränzend Ost an Ontje P. Beekmann und West an Eilerd Emmen Necker, Süd an dem Garstweg, und Nord gegen Nielt Janssen Land,
- c. 8 Ruthen Südseits, gränzend Ost an Quartiermeisters Duin, West an Nielt Folkerts Cruik Necker, Süd und Nord an dem Wege,
- d. 5 Ruthen Südseits, gränzend Ost an Furjen Arends, West an Wuders Erben Necker, Süd und Nord an dem Wege,
- e. 8 Ruthen Südseits, gränzend Ost an Hinrich Janssen Bruns Erben, West an Nielt Janssen Necker, Süd und Nord am Wege,
- f. 2½ Ruthen auf dem Heidsfelde, gränzend Ost an Nielt Janssen, West und Süd an Hinrich Janssen Bruns Erben Necker und Nord an dem Wege,
- g. 8 Ruthen, förte Nicht genannt, gränzend Ost an Quartiermeisters Duin & Consorten, West an Hinrich Janssen Bruns Erben, Süd an Nielt Janssen und Nord an N. F. Cruik Necker,

h.



h. 12 Ruthen, 'gränzend Ost an Jurjen Arends & Consorten Aecker, West am Wege, Süd an der Erben besondern 4 Ruthen, und Nord an Lammie Trumminga Aecker,

i. 4 Ruthen hinter den hohen Bergen, gränzend Ost an dem Weg, West und Süd an Nielt Janssen, und Nord an des Quartiermeisters Duin Aecker,

Sa. 53½ Ruthen.

4 Aecker auf den sogenannten Greezen, gränzend Ost am Zug: Schlot, West am Wege, Süd an Jurjen Arends, und Nord an Harm Reints Erben Aecker,

4 dito daselbst, gränzend Ost am Zug: Schlot, West am Weg, Süd an des Herrn Regierungs: Directoris Bluhm, und Nord an Jurjen Arends Aecker,

Sa. 8 Aecker.

E. Gerechtigkeiten in der Kirche, als:

1) der dritte Theil der Männerbank, No. 4., und

2) der dritte Theil der Frauenbank, No. 8.

F. Eine Reihe Begräbnisstellen auf dem Tergasser: Kirchhofe.

II. Vier Ruthen Garfiland auf den kleinen Bergen, gränzend Ost an Hinrich Janssen Bruns Erben Aecker, West am Weg, Süd an Eilerd Gerds Aecker, und Nord an 12 Ruthen zum Heerde gehörig.

III. Eine Weide auf den Tergasser: Weelanden, welche der Erblasser Hinrich Heeren, von dem Ehlrichter Heere Ulfferts Harms zu Oldersum, privatim angekauft hat.

IV. Eine Weide auf besagten Weelanden, durch Defunctum Hinrich Heeren, laut privaten Vertrags de dato 27. Juny 1767, von Gerd Hinrichs Wittve Greetje Eilerds adquiriret, und

V. Zwey Weiden daselbst, welche die Erblassere von den Eheleuten Marten Janssen und Swaantje Heeren, laut privaten Vertrags vom 27. Januar 1769, angekauft haben.

Die vorszecificirten Immobilien finden sich dem Hypothekenbuche theils nicht vollständig, und theils gar nicht eingetragen, daher kann die Besizere zum Behuf vollständiger Eintragung, und Berichtigung der

Possessions: Titeln, auch zugleich zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekante Real: Präcedenten, ein gerichtliches Aufgebot extrahiret haben, welches dato erkannt worden.

Mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair, und allen deneuselben gleich zu achtenden Personen, werden demnach alle diejenigen, welche auf jene Immobilien und deren Zubehörungen, aus irgend einem Grunde, ein Erb: Eigenthums: Benäherungs: Wiedervereinigungs: Unterpfands: den Zukunfts: Ertrag schmälerndes unmerkbares Dienstarbeits: oder sonstiges dingliches Recht, wie auch wider die bezielte vollständige Eintragung und Berichtigung der Possessions: Titeln Rede und Einwendungen zu haben vermeynen mögten, hiemit edictaliter abgeladen, solche innerhalb dreym Monaten, und längstens am

Donnerstag den 28. May dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr,

entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien ad acta anzugeben und gebühlich zu bescheinigen, unter der Warnung:

daß die Massenbleibenden mit allen ihren etwanigen Real: Ansprüchen auf die Immobilien präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verurtheilet, sodann, nachdem sothanes Erkenntniß die Rechtskraft beschritten haben wird, die Immobilien vollständig eingetragen, und deren Besitzes: Titeln berichtigt werden sollen.

Gegeben Oldersum in judicio, den 7. Febr. 1807.
Möller.

7. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, mit Vorbehalt der Rechte der, ins Feld gerückten Militair: und der, ihnen gleich gerachteten Personen, alle und Jede, die an des Schusters und Landgebräuhers Willem Janssen Hajen auf dem Käbberis: Fehn Vermögens: Masse, bestehend

1) aus einem daselbst belegenen Hause und Garten, 5 Aeckern, 7 Aeckern, 2 Aeckern und noch einem Stücke Baulandes, zusammen pl. min. 4½ Tonne Rocken Einsaat groß; 2. Diemathen 55 Ruthen Weide: Landes, in zweyen Stücken; Anthelle an dem sogenannten Hase: Moraste; 2. Sizen in den alten hohen Stühlen der Weener Kirche, und 2½ Gräbern auf dem dortigen Kirchhofe, zusammen angeschlaen auf 5000 fl. in Golde, wofür jedoch, im Fall der Vereinzelung, eine höhere Summe erwartet wird;

2) aus einem Colonnate zu Ludwigsdorff, bey Newlaw, noch ohne Haus, groß 5 Diemathen

280 Ruten, angeschlagen auf 200 fl. in Courant;

3) aus Mobilien, Moventien ic., angeschlagen auf 656 fl. 7 sch. 15 w. Courant;

worüber, auf den Antrag des Gemeinschuldners, um Ertheilung des *beneficii cessionis bonorum* dato der *concurfus creditorum* erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, spätestens am 26. May d. J., persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Netmers ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte hieselbst anzumelden, sich auch über die, vom Eridario nachgesuchte Wohlthat der Cession zu erklären, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, auch von ihnen die Bewilligung der Wohlthat der Cession angenommen werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgefordert, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung über den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Signatum Aarich im Amtgerichte, den 11. Februar 1807. Zelting.

8. Vom Amtgerichte zu Aarich werden mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der ihnen gleich geachteten Personen, Alle und Jede, die auf das unzulängliche Vermögen des Schiffers Hinrich Harns Scheedemann, Sohnes des Harn Hinrichs Flaenscher, auf dem Neuen-Fehn, bestehend angeblich bios in den ans dem 1sten und 2ten Schiffer-Compacte auf dem Großen-Fehn, sodann aus dem Compacte des Boetzeler-Fehns, Statt 1500 fl., 1000 fl. und 500 fl. holl. Versicherungsgelder eines in England confiscirten Schiffs, Jüsfrou v. Anna genannt, zu erwartenden geringeren Entschädigungs-Summen, worüber bey der Unzulänglichkeit solcher Masse zum Abtrage der Schulden, auf Antrag des Eridarii, per decretum vom 30. Januar a. c. der *Concurfus Creditorum* eröffnet worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, spätestens am 26. May d. J., persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Weber ic., ihre An-

sprüche auf dem Amtgerichte hieselbst anzumelden, sich auch über das, dem Gemeinschuldner etwa zu ertheilende *beneficium cessionis bonorum* zu erklären, nater der Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, auch von ihnen die Bewilligung der Wohlthat der Cession werde angenommen werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung über den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Signatum Aarich im Amtgerichte, den 12. Februar 1807. Zelting.

9. Nachdem wider Johann Hinrich Ludewig in Zetel, im Amte Neuenburg, schuldenhalber die Vergantung erkannt; Als werden zu deren Ausführung folgende *Termini* hiemit angezeiget:

Erstlich auf den 24. April 1807, da die Creditores ihre Forderungen, bey Verlust derselben gehdrig angeben, und vermittelst in Händen habenden Original-Documenten bescheinigen, *Communis Debitor* auch sodann in Person, mit anhero zu erscheinen, und auf die von den Creditoren angegebene Schuld-Pöffe, ob er selbige gestehet oder abläugnet, zu antworten schuldig und gehalten seyn; widrigenfalls selbige, sammt und sonders für gestanden und *Liquide* angenommen werden sollen.

Zweytens auf den 14. May, um dasjenige, so zum Beweis oder Behauptung eines jeden Forderung, etwan noch übrig oder nöthig, vollends beizubringen, zu deduciren und zu liquidiren bey obgedachter Verwarnung, daß wer in diesem *Termino deductionis* den Beweis seiner Forderung nicht völlig führet, derselbe in *contumaciam* damit nicht weiter gehdret werden solle.

Drittens auf den 28. May das *Prioritäts-Urtheil* anzuhören, und

Viertens, woserne davon nicht appellirt würde, auf den 12. Juny desselben Jahres der wirklichen Vergantung oder Löse des *Concurfus-Guts* beizuwohnen.

Wer nun wider obgemeldten Debitoren einige Forderungen oder Ansprache zu haben vermennet, hat sich an ermeldten vier Tagen, absonderlich aber

bey

bey der Vergantung oder Eße des Concurs: Guts in hiesigem Landgerichte, entweder in Person oder durch genügenden Bevollmächtigten einzutreten, und sein Befes zu beobachten, oder den Verlust seiner Forderung zu gewärtigen.

Neuenburg, den 7. März 1807.

Herzoglich Holstein: Oldenburgisches, in den Aemtern Neuenburg, Ape und Rastede, wie auch Bogteyen Fahde und Zwischenahn, verordnetes Landgericht.

von Wuck.

10. Nachdem auf Antrag der Wittve und des Mitvormundes über des weyland Schulmeisters Harm Berends Detmers zu Ufel insolventen, aus dem Betrage der Mobiliar: Vergantungs: Gelder und vom Vormunde gehobenen Kästergerechtigkeiten bestehenden Nachlaß, der Concurs eröffnet worden; so werden alle diejenigen, welche Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit edictaliter abgeladen, solche ihre Forderungen innerhalb 6 Wochen, spätestens in termino peremptorio den 5. May d. J. Vormittags um 10 Uhr bey diesem Amtgerichte anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Wittmund, im Amtgerichte, den 14. März 1807.
Braants.

11. Nachdem über den Nachlaß des zu Leer verstorbenen Italieners, Jacob Balbiani, aus Waaren und Kleidungsstücken etwa 200 Rthlr. an Werth bestehend, dato der Concurs eröffnet worden; so werden hiemit Alle und Jede, welche an diesen Nachlaß Anspruch haben, aufgefordert, solchen binnen 9 Wochen, spätestens in termino den 29. May a. c. vor dem Deputato, Referend. Lenz, anzugeben und zu rechtfertigen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden an die Masse präcludiret und in deren Hinsicht zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Zugleich wird der offene Arrest dahin erkannt, daß alle diejenigen, welche an den Jacob Balbiani etwas schuldig sind, solches poena doppelter Zahlung nur allein an das Amtgerichts: Deposikum bezahlen müssen; solche aber, welche etwa Brieffschaften oder Pfänder in Händen haben möchten, diese, mit Vorbehalt ihres daran habenden Pfand: oder andern Rechts, dem Amtgerichts: Deposito einliefern müssen; widrigenfalls sie eines solchen daran habenden Rechts verlustig gehen.

Leer im Amtgerichte, den 5. Februar 1807.
Oldenhove.

12. Beym Gerechtlichen Amtgerichte ist über des weyl. Krämers Jan Henkes Eris und dessen Wittven Greetje Janssen zu Wranstlach Vermögen der Concurs eröffnet, und, mit Vorbehalt des Rechts der Militair: und selbigen gleich geachteten Personen, citatio edictalis wider deren sämmtliche Gläubiger zur Angabe und Justification ihrer Forderungen cum termino von 9 Wochen et praecclusivo auf den 14. May nächstkünftig, unter der Verwarnung erkannt:

daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte (wosu ihnen der Justiz: Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen wird) erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrige Creditoren ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zugleich wird allen denenjenigen, welche von gedachten Eheleuten etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Brieffschaften unter sich haben, hiemit, bey Strafe doppelter Bezahlung und Verlust des Pfand, und sonstigen Rechts, anbefohlen, solches förderfamst dem Gerichte getreulich anzuzeigen und, mit Vorbehalt ihres Rechts, einzuliefern.

Perisum am Amtgerichte, den 28. Febr. 1807.
D. Kempe.

13. Ueber des weyland hiesigen Cantoris Jh: no Meershemius nachgelassene, aus verschiedenen Immobilien und Mobilien bestehende Vermögen, ist wegen Unzulänglichkeit der Masse per decretum vom heutigen dato der generale Concurs erkannt, und dem zufolge der offene Arrest bereits erlassen worden.

Mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gedachten Militair: und denen gleich geachteten Personen, werden demnach alle und jede, welche an gedachter Masse Forderungen und Ansprüche haben möchten, hiemit öffentlich vorgeladen, solche Forderungen u. in dem auf den 3. Juny a. c. angesetzten Termin, Morgens um 9 Uhr, entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wosu ihnen der Justiz: Commissarius: Rath Mencke, sodann die hiesige Justiz: Commissarii Loh und Uven in Vorschlag gebracht werden, gehörig anzumelden, und rechtsersforderlich zu documentiren, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen sich meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Signatum Norden im Stadtgerichte, am 6. Februar 1807.

1807.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.
von Olden.

14. Beym Gretefeldischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Hausmanns Dirck Ljaden Ehefrau, Sievertje Hinrichs, auf Upping bey Uttum, mit Vorbehalt des Rechts der Militair; und selbigen gleich geachteten Personen, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch die weyland Eheleute Ockel Edwards und Christina Elisabeth Meiners von den Kaufgeldern des im Jahre 1775 an die auch weyland Eheleute Hinrich Focken und Sievertje Mammen verkauften Heerdes, Upping genannt, und 18 Grafen Stüklandes unter Uttum, an den Kaufmann Tobias Baumann zu Emden, cur. noie. seiner Geschwister, vermöge unterm 1. May 1777 ausgestellten Instruments, cedirte, den 5. ejusd. in das Hypothequenbuch von Uttum Fol. 79. auf besagte Grundstücke eingetragene, nachher dem Kaufmann Hermannus Baumann in Emden zugefallene, von diesem den 3. May 1792 an den Ausmiener Arends daselbst cedirte, und von gedachter Sievertje Hinrichs an letzteren bezahlte 2000 Gulden in Gold und an dem obbemeldten, darüber ausgestellten nicht vorhandenen Instrumente, als Erben, Eigenthümer, Cessionarien; Pfand; oder sonstige Briefs-Junhaber, Anspruch zu haben vermeynen, cum termino von 3 Monaten & praeclusivo auf den 18. Juny nächstkünftig, unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludiret, das Instrument amortisiret, und dieser Posten im Hypothequen-Buche gelöscht werden solle.

Versum am Amtgerichte, den 7. März 1807.

15. Von dem Stadt-Gerichte zu Aurich ist über den aus einem Hause und Scheune an der Burgstraße hieselbst, einer Manns-Kirchenstelle, einem Todtengrab auf dem neuen Gottesacker, einigen Activis, Mobilien, Buchbindergeräthschaften und Wässhern bestehenden Nachlaß des weyland Buchhändlers August Friedrich Winter, wegen Unzulänglichkeit der Masse, per decretum de 6ten März c. der Concurs erkannt und der offene Arrest bereits erlassen worden.

Es werden demnach mit Vorbehalt der Gerechtigkeit der ins Feld gerückten Militair- und denen gleich geachteten Personen, alle und jede, welche an gedachte Masse Forderungen und Ansprüche haben möchten, hiemit öffentlich vorgeladen, solche Forderungen innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 29. Juny a. c. angezeigten peremptorischen Termin des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathshause hieselbst entweder in Person oder durch zulässige

Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien, Adj. Fisci Ljaden, Detmers und Mencke vorgeschlagen werden, gehörig anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 11. März 1807.

Bürgermeister und Rath.

16. Nachdem der Zimmermeister Gerd Christoph in Abbiechhave, sein Unvermögen zur vollständigen Befriedigung seiner Gläubiger dem hiesigen Gerichte angezeigt, und per decretum de 1. April h. a. der generale Concurs über dessen Vermögen, bestehend aus einem auf 572 Rthlr. 12 Schaaß 10 Witt gewürdigtem Hause und einem unbeträchtlichem Mobiliari, eröffnet worden; so werden hiemit alle Gläubiger desselben verabladet, ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino connotationis den 23. Juny Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden präcludiret und gegen die zur Hebung gelangenden Creditoren zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Hier nächst wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen oder Effecten unter sich haben, angedeutet, demselben davon nicht das mindeste verabsolgen zu lassen, vielmehr dem Gerichte davon Anzeige zu thun, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Verwarnung, daß wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt, oder verabsolget würde, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit bengetrieben, wenn aber der Innhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurück behalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands; und andern Rechts verlustig erklärt werden solle.

Friedeburg im Amtgerichte, den 8. April 1807.

Schneiderman.

17. Vermöge eines gerichtlichen Contracts vom 29. Februar und 31. July 1806, hat der Justiz-Commissair Kirchhoff zu Weener von dem dortigen Kaufmann Hinrich Hitzler, a) 4 Kuscharen auf den Weniger Meelanden, wovon 2 fol. 56. und 2 fol. 57. Vol. 1. L. 2. Hypothequenbuchs Fleckens Weener registriret sind, b) eine Eigstelle unter der Kanzel in der Kirche zu Weener, fol. 56. Vol. 1.

Band



Band 3. Hypothekenbuchs Fleckens Weener registriret, privatim angekauft.

Ad instantiam des Käufers werden alle unbekante Real-Prätendenten und Retrahenten dieser Grundstücke hiemit vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen 9 Wochen, spätestens in termino den 26. Juny a. c. beym Amtgerichte zu melden, und die Beweise anzugeben und zu produciren, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an die Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Leer im Amtgerichte, den 7. April 1807.

Oldenb. v.

18. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Hausmanns Johann Weints zu Upende, Alle und Jede, welche auf die durch den weyl. Harm Janssen ao. 1789 öffentlich erstandene, von ihm auf seinen auch weyl. Bruder Joh. Janssen Starck zu Oldenburg ab intestato, und von diesem letztwillig auf seines Vaters Bruders Willem Harms Kinder und resp. Enkel, 1) Haucke, 2) Harm Willems, 3) des weyl. Tade Willems Sohn, 4) Goeffe, 5) Hinrich, 6) Hindelt, 7) Trientje und 8) Jacob Willems, sodann auf seiner Mutter Schwester, Goeffe Hinrichs Kinder, 1) Hiecke, 2) Ette, 3) Dorothea, 4) Greetje und 5) Trientje Verends, zusammen auf 13 Personen, zu gleichen Antheilen, vererbt, von selbigen aber durch die Hausleute, Hinrich Willems zu Upende und Wilt Uffen zu Victorbur, resp. propr. noie. und als Bevollmächtigte der übrigen, im Jahre 1798 an den Provocanten privatim verkaufte 6½ Grajen Grünlandes in der Wester-Genne, unter Oldenburg, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums, den Ertrag der Nutzung schmälendes Dienftsbarkeits, Benäherungs, Paud- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 30. Juny persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stührenburg, Mencke ic., ihre Ansprüche hieselbst anzumelden, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende damit präcludiret, und ihm sowohl gegen den Provocanten als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 10. April 1807.

Teltling.

19. Thees Broers auf dem Ihlowe-Fehn hat neuerlich von seiner Besizung daselbst die nördliche gerade Hälfte des Gartens und des Landes, im Ganzen 3 Tagwerke, a 96 Fuß rheinl. breit und geraume 16 Tagwerke lang, an den Dohle Rathoff Hinrichs

Glessner, gleichfalls auf dem Ihlowe-Fehn, zur Vereinigung mit einem, an der Nordseite desselben liegenden Eiche Untergrundes des Käufers und dessen Bruders Dimecke Hinrichs Glessner, privatim verkauft.

Auf Instanz des Dohle S. H. Glessner werden nun vom Amtgerichte zu Aurich, vorbehaltlich der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der, ihnen gleich geachteten Personen, Alle und Jede, welche auf gedachte Hälfte des Gartens und Landes, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums, den Ertrag der Nutzung schmälendes Dienftsbarkeits, Benäherungs, Paud- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 30. Juny, persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche hieselbst anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende damit präcludiret, und ihm so wohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 9. April 1807.

Teltling.

20. Von dem Stadtgerichte zu Aurich ist über den aus einigen Activis, Gold und Silber und einigen Mobilien bestehenden Nachlaß des weyl. Schutzjuden Meyer Ruben hieselbst, wegen Unzulänglichkeit der Masse, per decretum de 14. April c. der Concurs erkannt worden. Es werden demnach mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und denen gleich geachteten Personen, alle und jede, welche an gedachte Masse Forderungen und Ansprüche haben möchten, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem auf den 23. Juny arg. fixten peremptorischen Termin, des Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien, Wj. Hisei Liaden, Stührenburg und Detmers zu adhibiren, anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 14. April 1807.
Bürgermeister und Rath.

Offener Arrest.

I. Nachdem der Kaufmann Gerhard Jbeling in Leer sein Unvermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger angezeigt, und deshalb über sein Vermögen der

generale Concurs eröffnet, auch der offene Arrest erkannt worden; so wird hiedurch allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, hiemit angedeutet, demselben nicht das Mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderjamt treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, und zwar unter der Warnung:

daß eine Bezahlung an den Gemeinschuldner, eine anderweite Verreibung, eine Verschweigung oder den Verlust des Unterpfands und andern Rechtes zur Folge haben werden.

Signatum Leer im Amtgerichte, am 12. April 1807.
Oldenbore.

2. Nachdem über den insolventen Nachlaß des weyl. Schatzjuden Meyer haben hieselbst, per decretum de 14. April c. der Concurs eröffnet und der offene Arrest erlassen worden; als wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, hiedurch angedeutet, so wenig der nachgebliebenen Wittve des Gemeinschuldners, als sonst jemanden, das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderjamt treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung, daß wenn dennoch etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beygerieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurück halten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Signatum Aurich in Curia, den 14ten April 1807.

Bürgermeister und Rath.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge des bey dem hiesigen Amtgerichte affigirten Subhastations-Patents, mit beygefügter Abschrift von dem Taxations-Protocoll, soll das zur Concurs-Masse des Kaufmanns Johann Jacobs Dmmen gehörige, zu Carolinen: Suhl belegene Wohnhaus mit Garten und Holz Scheune, sodann das darin befindliche Brauntweinbrenner-Geräthe, wovon erheres auf 2684 Rthlr. 15 Witt, letzteres aber (No. 16. Ccc.)

auf 456 Rthlr. in Solbe eiblich gewürbiget worden, in dreyen Terminen, nämlich den 18. Februar, 15. April und 17. Juny 1807 in der Wittve Decker Behausung hieselbst öffentlich feilgeboden und im leyten Termin dem Meistbietenden zum Eigenthum zugeschlagen werden.

Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Duxen gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Wittmund im Amtgerichte, den 16. Decem-
ber 1806. Noehring.

2. Nachdem über des Gerhard Wilhelm Bessels Hausflächte hieselbst, bestehend aus einem Hause, Garten und Warf, sodann dreyen Rämpen, vermöge decreti de 10. Febr. d. J., der Subhastations-Prozeß im Wege der Execution eröffnet, auch das Immobile nach Abzug der Lasten eiblich auf 926 Rthlr. 17 Sch. 15 W. Gold und 519 Rthlr. 17 Sch. 10 W. Cour. gewürbiget worden; so werden alle befähigte Kaufleute durch gegenwärtiges Subhastations Patent, wovon ein gleichlautendes Exemplar nebst der Taxe und Conditionen an der hi-sigen Gerichts-Stube angeschlagen ist, aufgefordert, in termino licitationis unico den 11. May, Nachmittags 2 Uhr, sich auf der Amtgerichts-Stube hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß auf die, nach geschlossenem Licitations-Acte einkommende spätere Gebote nicht weiter reflectirt werden solle.

Hier nächst werden alle diejenigen, welche ein aus dem Hypothequen-Buche nicht konfliktirendes Servituts-Recht an dem zu subhastiren-
den Immobile zu haben vermeynen, hiemit aufgefordert, solches in termino licitationis den 11. May, Nachmittags 2 Uhr anzugeben, unter der Verwarnung, daß die Auffengebliebenen damit präcludirt und zum ewigen Still-schweigen verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Amtgerichte, den 2. März
1807. Schuederman.

3. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Aurich affigirten Patent Subhastationis mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissär Reuter hieselbst einzusehen, und abschriftlich zu haben sind, will man von Seiten des weyl. Broer Broers zu Schirum minderjähriger Kinder, das vom Defuncto nachgelassene, dort belegene Haus mit Garten und Land, groß



groß zusammen $\frac{1}{2}$ Diemath, einen vormaligen Holz-Kamp, eiblich taxirt nach Abzug der Lasten, auf 1640 fl. in Golde, am 27. May, Nachmittags 2 Uhr in des Gerichtsdieners Lühbe Janssen Wirthshause zu Schirum öffentlich feil bieten, und dem Meistbietenden, indom auf die, nachher etwa einkommende Gebote weiter nicht reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt Obervormundschafilicher Approbation, zuschlagen lassen.

Zugleich werden alle, aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Real-Präsidenten, besonders auch die zu einer den Ertrag der Nutzung schmälernenden Dienstbarkeit Berechtigten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtame, spätestens am 26. May, des Vormittags auf dem hiesigen Amtgerichte anzumelden, widrigens sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 27. Febr. 1807. Zelting.

4. Verträge des bey dem Amtgerichte zu Aurich affigirten Patenti Subhastationis mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter hieselbst einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll in executionem wider die entwihene Eheleute Johann Lammerts und Greetje Apelts von Mohrdorff, derselben dort belogenes Colonat, von dem Jacob Meyer herrührend, bestehend aus einem Hause mit Lande, groß pl. min. 2 Diemathen, eiblich taxirt nach Abzug der Lasten, auf 325 fl. Cour., am 12. May, Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Mohrdorff, sub conditione der Bezahlung des Kaufschillings in mehrjährigen Martini-Terminen, jeden zu 75 fl. in Golde, öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden, indom auf die nachher etwa einkommende Gebote weiter nicht reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt der Amtgerichtlichen Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Real-Präsidenten, besonders aber die, zu einer den Ertrag der Nutzung schmälernenden Dienstbarkeit Berechtigten aufgefordert, ihre Gerechtame spätestens am 12. May, des Vormittags auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden; widrigens sie auf erfolgtem Zuschlage damit gegen den neuen Besitz-

zer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 4. März 1807. Zelting.

5. Am Sonnabend den 23. April anstehend, Nachmittags 2 Uhr, will Notger Adams und Ehefrau Franke Jurgens, 5, 4 $\frac{1}{2}$ und 5 $\frac{1}{2}$ Grafen Landes, unter der Herrlichkeit Nysum belegen, auf gesuchte und erhaltene gerichtliche Commission, in des Burggrafen Staels Hause zu Nysum, öffentlich verkaufen lassen.

Nysum, den 31. März 1807.

P. Janssen, Anwaltener.

6. Lammert H. Fergast, will seine Mobilien und Mobertien, als Kisten, Koffen, Betten und Bettgewand, kupferne Kessel und Kessel-Eimer, eine Käse-Press, Leubren, Baljes, Eimer, 2 Wagen, 2 Pflüge, 2 Erden, 2 Paar Kreiten und Biegelstein, eine Quantität Speck, 25 der besten milchgebenden Kühe, 8 gütige Kühe, 10 junge Weeser und 6 Pferde, und pl. m. 15000 Pfund Heu, dann noch 8 Rosten Heber und 2 Rosten Sommergerste, am 21. April curr., Morgens um 9 Uhr, zu Norikum bey seiner Wohnung, durch den Auktioener Egberts öffentlich verkaufen lassen.

Oldersum, den 30. März 1807.

H. D. Egberts, Auktioener.

7. Der Verkauf des weyl. Hilde Gerdes Thaden Erben Ackergrundes, der Pflüt-Acker genannt, ist vorerst wieder aufgehoben.

Dornum, den 14. April 1807. Gittermann.

8. Am Donnerstage den 23. April, will Salomina Erns Goudswaert, unter Aufsicht ihres Ehemannes, des Zimmermeisters Albert Gerrits zu Oldersum, ihre unter Oldersum belogene $\frac{1}{2}$ Grafen Landes, so mit $\frac{1}{2}$ Grafen von Harm Hyden in einem Stücke liegen, in Dikum bey Mustert, den Meistbietenden öffentlich verkaufen lassen.

9. Des weyl. Herrn Stadt-Raths und Bürgermeister Lambert Frau-Wittve zu Emden, will mit Bewilligung des Wohlbblichen Stadtgerichts, ihres weyland Ehemanns Mobilien-Nachlaß, als: Finnen, Finnen, Kupfer, Messing, hölzerne- und Eisengeräthe, Schränke, Tische, Stühle, Spiegel, Commoden, Porcelain, Gläser, feines Tischzeug, 1 Kinnens-Molle, Manns-Kleider, Silber, Gold, Betten und Bettgewand, Gemälde, Kupferstiche, eine Quantität Lorf, sodann verschiedene theere

logische, juristische, philosophische, auch mehr andere schöne Bücher, und was ferner vorhanden, am 20ten und 21ten April bey des Defuncti Behausung in Esens, Vormittags 10 Uhr öffentlich verkaufen lassen; wosbey zur Nachricht dienet, daß der davon geschriebene Bücher-Catalogus bey mir gratis einzusehen ist.

Esens, den 28. März 1807.

H. Eucken, Auctioneuer.

10. Mit gerichtlicher Bewilligung, will Herr Herr J. Schone, als Vormund über weyl. Herr Herr Jürgen Hellmerichs Kinder, des Defuncti nachgelassene Mobilien, als: Schränke, Tische, Stühle, Uhren, Betten, Kissen, Zinnen, Kupfer, Messing und sonstiges Hausgeräthe, auch 6 Stück Horneuh, Milchgeräthe und pl. m. 40 Tagwerk Lohgräben, auf dem dem Speyer-Feld, den 23. April öffentlich verkaufen lassen.

Murich, den 2. April 1807. Ruter.

11. Des Kaufmanns Fr. Chr. Schröder in Leer ansehnliches Waarenlager, bestehend in diverser englischer Manufacturen, als: moderne Catund und Calicots, feine und ordinäre Lakens, schwarze und colorirte Casimire, Manschetten und allerhand Hosen-Stoffe, unverschüttene Leinwand, Serbiet Zeug, Mousselin, Marreje und Cembrix, verschiedene Sortimente seidene und andere Wäber, brabantische Manns- und Damenshüte, Atlas und Tafel, pl. min. 30 Fässer Weid-Äsche, einen completen Wagen, sodann allerhand Hausgeräth, Zinnen, Kupfer, Betten u., ein schönes Policiv mit 2 Stimmen, ein neues Clavier und was mehr zum Vorschein kommen wird, soll am 8ten May und folgenden Tagen bey dessen Verkaufung in der Pfefferstraße, der Auctioneuer-Ordnung gemäß öffentlich verkauft werden.

12. Vermöge des bey dem Amtsgerichte zu Aurich assigirten Patenti Subhastationis mit Verkauf-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Renter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, sollen des Johann Meenen Groenewold auf dem Speyer-Feld daselbst belegene Grundstücke, nemlich:

- 1) ein Haus mit Laube, ins Osten an den Postweg, und ins Westen an den Müncke-Beg beschwettet, groß, außer ein viertel Diemath, gerechnet für Haus- und Garten-Stück, 1 Diemath 252 $\frac{1}{2}$ Ru-

then, das Diemath zu 450 fünfzehnhundertigen Quadrat-Ruthen rheinl. gerechnet, eiblich taxirt, nach Abzug der Lasten, auf 1800 fl. in Golde;

- 2) ein Stück Grundes, ins Osten an den Müncke-Beg beschwettet, groß, nach Abzug von ein viertel Diemath gerechnet für Haus- und Garten-Stück, 1 Diemath 96 Ruthen 61 $\frac{1}{2}$ Fuß derselben Maasse, eiblich gewarvigt, nach Abzug der Lasten, auf 500 fl. in Golde;
- 3) die in 2 Parcelen abgetheilte Hälfte eines Stückes Grundes, im Ganzen bey der Haupt-Wiede 800 Fuß rheinl. breit, und in der Länge 24 Fuß von der Haupt-Wiede an, bis an die Grenze der Grenz-Gruppe sich erstreckend, nemlich ein Stück an der Haupt-Wiede, an Garret Janssen beschwettet, und 6 Tagwerk zwischen des Herr Heyen Rosenbahl, als Besizers der anderen Hälfte des vormaligen Sanngea, 3 und 3 Tagwerken, welche bey der Parcelen über die darauf lastende Lasten keinen Werth haben sollen,

am 21sten April und 26ten May auf dem Amtsgerichte, am Mittwoch den 24. Juny, Nachmittags 2 Uhr aber im Compagnie-Hause des Andreas Rinderts auf dem Speyer-Feld, jedes separat, öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote weiter nicht reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt Amtsgerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle, aus dem Hypotheken-Buche nicht confirirte Real-Prätendenten, besonders auch die zu einer den Rukungs-ertrag schmälern den Dienstbarkeit Berechtigten, aufgefordert, ihre Gerechtsame, spätestens am 23. Juny des Vormittags, auf dem Amtsgerichte zu Aurich anzumelden, widrigen sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Sign. Aurich im Amtsgerichte, den 16. März 1807. Telling.

13. Die Erben des weyl. Regter Waltjes auf der Buddenburg bey Walle, wollen am Sonnabend den 25ten dieses, öffentlich verkaufen lassen: Betten, Kissen, Zinnen, Stühle, Tische, Schränke, 1 Wand-Uhr, Kupfer und mehr.



mehreres Hausgerath, sodann 6 milche Kühe, 3 Stück Jungvieh, Schaafe, 2 Pferde, Wagen, Pflug, Egge, Milchgeräthe, auch Rosen, Haber, Särfen und Buchweizen.

In Widdels will Wiffert Goeden Wittwe den 28ten dieses, 2 Pferde, 3 Kühe, 3 Stück Jungvieh, Wagen, Egge, Pflug und einiges Hausgerath öffentlich verkaufen lassen.

Die Erben des weyl. Pelke, Müllers Claas Janßen zu Marienhove wollen den 28ten dieses sämtliches Hausgerath, Schränke, Tische, Stühle, Kisten, Betten und Bettgewand ic., sodann 2 Kühe, 1 Pferd, 1 Cariole, Wagen, Egge, Pflug, Kreiten, Leiter, Pferde, Geschirr, Milchgeräthe, etwas Fei und einen Mißhauffen öffentlich verkaufen lassen.

Die Wittwe des weyl. Schullehrers Dringenberg zu Marienhove ist gesonnen, bey obiger Auction des weyl. Claas Janßen Erben, am nemlichen Tage, 1 Cariol, 1 Miß, Karre, 1 eisernen Schlitzen, 1 Wand. Uhr, 1 Sattel und 3 milche Kühe verkaufen zu lassen.

Kurich, den 9ten April 1807. Reuter.

14. Es sollen auf dem Kuricher. Säbers Stadts. Ziegel, neben den Besizungen des Kaufmanns Meyer, 3 bis 4 Parzellen, zu 60 Fuß, am 29. April, des Morgens um 11 Uhr, auf dem Rathhause öffentlich vererbpachtet werden; wovon die Bedingungen auf dem Rathhause einzusehen sind.

Des weyl. Meyer Ruben in Kurich sämtlich nachgelesene Mobilien, als: Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinnen, Messing, Betten, Leinwand, Kleidungsstücke, Porcellain, Spiegel, eine achttägige Wanduhr und was mehr zum Vorschein kommen wird, sollen am 27. und 28. April öffentlich verkauft werden.

Reuter.

15. Der Bäckermeister Heere Nannen zu Westerhusen, will am Donnerstage den 23. dieses, daselbst öffentlich verkaufen lassen, sein Bäckergeräthe, worunter ein Deutelmühle, kupferne Platen, Kessel ic., sodann 5 Kühe, Schaafe, Schweine, Milchgeräthe, pl. min. 2 Lasten Korf, neu Holz und Hausrath, worunter einige Betten und sonstige Sachen vorhanden sind.

16. Am 20. April, als am Montage, wollen des weyl. Theelachters Jan Gerd Fischers Wittwe Erben, allerhand Hausgerath, Zinnen, Kupfer, Messing, Linnen, Tische, Stühle,

Schränke, Betten, Gold und Silber ic., bey der Defunctae Wohnung in Norden am Markt, öffentlich verkaufen lassen.

Am 21. April, als am Dienstag, will des weyl. qualificirten Bürgers Claas Janßen de Woers Wittwe in Norden, Hausgerath, Zinnen, Kupfer, Messing, Linnen, Tische, Stühle, Schränke, Betten, Gold und Silber ic. öffentlich verkaufen lassen.

Am 21. April, als am Dienstag, will der Hausmann Hindrich Jochems auf Westdorp, allerhand Hausgerath, Hausmanns- und Milchgeräthe, Pferde, Wagen, Eggen und Pflüge, Kühe und Jungvieh, auch pl. min. dreihundert Pfund Speck und Fett, öffentlich verkaufen lassen.

17. Weyl. Hausmanns Johann Eilers Jdren Erben auf dem sogenannten schiefen Großhause, wollen am Mittwoch den 29. dieses und folgende Tage, Vormittags 10 Uhr, 17 Kühe, 10 Stück Jungvieh, 1 Saatzeigel, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Porcellain, Gläser, Steinenzeug, Schränke, Tische, Stühle, Betten und Bettgewand, Linnen, wie auch pl. min. 1 Last Kocken, 5 Lasten Gerste, 9 Lasten Haber, 1 Last Bohnen, 2 Lasten Weizen, und was mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich verkaufen lassen.

Wittmund, den 15. April 1807. Duden.

18. Da der neulich in diesen Blättern angekündigte öffentliche Verkauf eines ansehnlichen auf Halte befindlichen Holzlagers, dem Herrn J. H. Striedhorst in Rheine zuständig, in welchem nicht nur Schiffbauholz, sondern auch allerhand eichenes Holz, zum Hausbau sehr geschickt, befindlich, nunmehr auf den 4. May anstehend, auberaumt ist; so wird solches den Kauflustigen hiemit bekannt gemacht, und sie aufgefordert, am besagten 4. May auf Halte in Wittwe Sterrenborgs Behausung sich des Morgens zeitig einzufinden zu lassen.

Am Sonnabend den 25. April, werden auf der Waage in Leer, 24 Fässer Loback, pl. min. 50 Fässer Reis, 15 Lasten Haber, 40 bis 50 Doppeländer rothen Wein, $\frac{1}{10}$ tel im Schiffe Klein, $\frac{1}{10}$ tel in Gerrit Folkers, $\frac{3}{4}$ tel im Schiffe fe Feildbrun, $\frac{1}{2}$ in Wolbert Coob, sodann 1000 Aktien in der Leerer Wdler = Afficuaranz = Gesellschaft, und eine in der dassigen andern Afficuaranz = Compagnie, öffentlich verkauft. Der Conditionen wegen kann man sich an den Auctioneeren wenden. 18.

19. Die großjährigen Erben des weyländ Kleidermachers Hurich Christians Berg in Pilssum, sind theilungshalber freiwillig entschlossen, ihre unter Pilssum belegene 5 Erasen Land des am 30ten April in Pilssum öffentlich zu verkaufen.

20. Der Hausmann Onne Siebels Kammen zu Loquard, will am Dienstage, den 21. dieses, Vormittags um 10 Uhr, 2 Pferde, 9 Råhe, Jungvieh, Wagen, Egden, Pflüge, sodann Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinn, Betten, Linnen und was mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich verkaufen lassen.

Weyl. Hausmanns Sint Hurichs Erben auf der Enno Lubewigs Grode, wollen am Donnerstage den 23. dieses und folgende Tage, Vormittags 10 Uhr, 12 Råhe, 1 Stier, Jungvieh, Schränke, Tische, Stühle, Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Porcellain, Gläser, Steingerath, Betten und Bettgewand, wie auch Weizen, Gersten, Haber, Rocken, Bohnen und so weiter, öffentlich verkaufen lassen.

Wittmund, den 7. April 1807. Dackn.

21. Weyl. Hausmann Jann Folkers Wittwe und dessen minorene Kinderen Vormünder, Jan M. Hinderichs und Jan Ryns zu Simonswolde, wollen ihrer Curanden gehörige Mobilien und Noventien, als Kupfer, Zinnen, Linnen, Betten und Bettgewand, Handmannsgeräthschaft, Baljes Lienen und 2 Pferde, 1 Füllen, 5 Råhe, 3 Stück Jungvieh, und alles was zum Vorschein wird, am 23. April curr. Morgens um 9 Uhr zu Simonswolde bey dem Sterbhause öffentlich verkaufen lassen.

Jugleichen wollen die Wittwe und benannte Vormünder, 14 Diemathen Land und einige Garft-Äcker Lande auf Jahren verheuren lassen.

Oldersum, den 6. April 1807.

Egberts, Ausmiener.

22. Am Freytag den 24. April, wollen des weyländ verstorbenen Scauster-Weikers Abel Peters in Jemgum Erben, plus minus 40 Stück Råhente und 50 Stück Kalbleber-Felle, mehrentheils alles gar Leder, nebst allerhand Hausgeräthe öffentlich verkaufen lassen.

23. Die Frau Wittwe Sadtler in Aurich ist freiwillig gesonnen, allerhand Mobilien, als Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinn, Messing, Porcellain, Gläser, 1 Lit de Champ und ein Clavier, und was mehr zum Vorschein

kommen wird, am 23. April öffentlich verkaufen zu lassen.

24. Weyl. Erb Wilkms Aven Wittwe, jetzt Ehefrau des Jan Aven zu Le heide, und derselben Kinder Vormünder, Wessel Janssen Focken und Jan Engelborts, wollen mit Bewilligung des Hollblischen Amtgerichts, des Defuncti Nachlaß, als Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Betten, Tische, Schränke, Silber, Gold, Pferde, Wagen, Egde, Pflüge, milche Råhe, Jungvieh, Speck, Fleisch, einen Kornwåher, Rocken und Haber, und was fern vorhanden, am bevorstehenden 28. und 29. April, daselbst öffentlich ausmienen lassen.

Eseus, den 8. April 1807.

H. Eucken, Ausmiener.

25. Am Freytag den 24. dieses, wollen des weyl. Frerich Daniels Frerichs Erben beyrn halben Nord, allerhand Hausgerath, Manns- und Frauenkleider, Gold und Silber, auch drey Råhe öffentlich verkaufen lassen.

By dieser Ausmienenerey, wollen auch des weyl. Herrn Rathsherrn Harmens Erben, 30 Diemath Grünland zu weiden, und 10 Diemath Bauland, für dieses Jahr verheuren lassen.

26. Der auf den 23. dieses angefehete Verkauf des qualificirten Bürgers Jacob Willems Aven Güter, gehet am besagten Tage, wegen des alsdenn einfallenden jüdischen Osterfestes, nicht vor sich; sondern ist auf den 4. May, als am Montage, des Morgens 10 Uhr, versetzt; an welchem Tage derselbe allerhand Hausgerath, Zinnen, Kupfer, Messing, Tische, Spiesgel, Schränke, Betten, 80 Stück verschiedene Sorten goldene und silberne Taschen, Uhren, 4 stehende Wanduhren, worunter 2 Spieluhren, pl. min. 20 Stück halbhangende und freistehende Wanduhren, Uhrmacher-Geräthschaft, worunter 1 neue Werkbank, nebst dabey gehöriger Drehstelle befindlich, welches 2 Tage vor dem Verkauf besehen werden kann, verkaufen lassen will.

Norden, den 15. April 1807.

Fridag, Interims-Ausmiener.

27. Am 27. April, als am Montage, will die Demoiselle Dertgiesen in Norden allerhand schönes Hausgerath, Zinnen, Kupfer, Messing, Linnen, Porcellain, Gläser, Tische, Stühle, Schränke, Betten, Gemålde, Damaskkleider und was mehr vorkommt, öffentlich verkaufen lassen.

Am

Am 28. April, als am Dienstage, will der Brauer Johann Zibben Albers in Norden allerhand Hausgerath, Zinnen, Kupfer, Messing, Tische, Stühle, Schränke, Betten, Speck und Fett, 2 Wand Uhren, pl. min. 50 Anker Genever, 50 Bierfässer, auch andere ledige Fässer, 3 Pferde, 12 Kühe, 2 Jungbrüste, wovon eine ein sehr großes freieschies, 3 Paar Kunteltauhen mit Rasten, 2 Wagen, 1 Pflug, auch Milchgeräthe, öffentlich verkaufen lassen.

Am 28. April, als am Dienstage, will Harm Engelsen auf dem Ailer Neuland allerhand Hausgerath und Hausmannsgeräthe, Pferde, Wagen, Eggen und Pflüge, Kühe und Jungvieh, öffentlich verkaufen lassen.

Am 30. April, als am Donnerstage, wollen des weyl. Kaufmanns Voortmanns Erben in Hage, Hausgerath, Schränke, Betten, Krämer-Geräthe etc. ausmienen lassen.

28. Des weyl. Herrn Rathsherrn Harmens Erben in Norden, wollen, mit gerichtlicher Erlaubniß, des Defuncti nachgelassene Mobilien, Zinnen, Kupfer, Messing, Zinnen, Gold und Silber, Manns- und Frauen-Kleider, schöne Gemälde und Kupferstücke, einen großen eisernen Kronleuchter, Tische, Schränke, Betten, Hausmanns-Geräthe, Pferde, Kühe, Wagen, Eide, Pflüge, 1 schönen Jagdwagen, 1 Cariole mit Bügel, am 12. und 13ten May, als am Dienstag und Mittwoch, Morgens 10 Uhr, öffentlich verkaufen lassen.

Norden, den 15. April 1807.

Freitag, Interims-Ausmiener.

29. Der Schmiedemeister Gottfried Danieman in Esens will, da er seine Profession niederlegt, mit Bewilligung des weltlichen Stadtgerichts, allerhand Haus- Ufer- und Milchgeräthe, darunter ein neumodischer Drähe-Karren, Tische, Schränke, Betten, 1 Beutels-Riste, 1 Wand-Uhr, 1 Cariol, Pferde, Wagen, Egge, Pflüge, 1 Quantität Kartoffeln; sodann verschiedene Sorten Nägel und Rungen, Erd- und Nohrspaten, neu verfertigte Eisern-Baaren, altes und neues Eisen, Schmiedegeräthschaft, darunter ein großer Schraubestock und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 30. April des Morgens 9 Uhr bey seiner Behausung öffentlich ausmienen lassen.

Esens, den 15. April 1807.

H. Eucken, Ausmiener.

30. Vermöge des vor der hiesigen Amtge-

richts-Stuben offigirten Subhastations-Patents nebst beigefügten Conditionen, die auch bey dem Ausmiener-Essen einzusehen und abschriftlich für die Gebühr zu haben sind, sollen folgende zur Concurß-Wette des Wäckers Upcke-Wehrlau gehörige Grundstücke, als:

- 1) Ein Garten vor dem Droschen-Thor, welsch eiblich auf 270 Rthlr. 15 Sch. 5 W. gewürdiget;
- 2) Ein Morast auf dem Hochmoor hinter dem Blomberg, 5 Ruthen breit und 30 Ruthen lang, so eiblich auf 25 Rthlr. ästimirt;
- 3) Ein Morast daselbst, 10 Ruthen breit und 30 Ruthen lang, auf 50 Rthlr. eiblich taxirt,

in dem dazu angeordneten einzigen Termine den 27. Juny des Nachmittags 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens, mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation, dem Meißbietenden verlaufft werden.

Signatum Esens im Amtgerichte, den 15ten April 1807. Böling.

31. Vermöge des an hiesiger Gerichtsstelle offigirten Subhastations-Patents nebst Lage und Verkaufsbedingungen, welche auch bey dem Ausmiener Albrecht hieselbst einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu erhalten sind, sollen die dem abwesenden Heye Hinrichs gehörige Immobilien zu Logabirum, nemlich:

- 1) ein Haus mit Garten sub No. 12. daselbst, taxirt nach Abzug der Listen auf 785 Gulden 17 Stbr.
- 2) ein Bauacker auf dortiger Gasse, auf 125 Gulden gewürdiget,
- 3) ein halber Morast mit Heidfeld sub No. 15. des Moorregisters, taxirt auf 300 Gulden,
- 4) 2 Kirchenfige, taxirt auf 27 Gulden, und
- 5) 2 Todtengräber, taxirt auf 13 Gulden 10 Stbr.

auf Anbringen der eingetragenen Creditoren, in einem Termine, nemlich den 27. Juny Nachmittags 2 Uhr, in dem Wirthshause des Rende Vorckhoff zu Loga öffentlich feilgeboten, und dem Meißbietenden, indem auf nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, mit Vorbehalt der gerichtlichen und obrersprecherlichen Genehmigung, zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle, aus dem Hypothek-
quendbuche nicht constirende Real-Prä-
senten hieby aufgefodert, ihre etwaige Ansprüche,
sie mögen das Eigenthum betreffen, oder beson-
ders in dem Nutzungsertrag schmälernden
Dienstbarkeiten bestehen, spätestens in termino
den 27. Juny Morgens 10 Uhr auf diesem Ge-
richte anzuzeigen, und deren Nachweisung zu
gerichten; widrigenfalls sie damit nach er-
folgter Abjudication wider den neuen Besizer
nicht weiter gehdret werden sollen.

Evenburg in judicio, den 10. April 1807.

Ditauer.

32. Jan Heiles Hüfinga auf Wundernem
land, will seine Hausmanns-Geräthschaften,
als kupferne Kessel, Milch- und Ackergeräthe,
Wagen, Pflüge, Räder, Pferde w., am
24. April daselbst öffentlich verkaufen lassen.

Weyl. Matthias Rabenbergs Erben
in Leer, wollen Handrath, Leinwand, Betten
und Ackergeräthe, am 24. April meistbietend
verkaufen lassen.

Weyl. Hülse Albers Peters Kindes
Vormund, will desselben ganzes Mobiliar-Ver-
mögen, am 27. April in Reermohr öffentlich
verkaufen lassen.

Herr Prediger Fischer in Winqum,
will allerhand Feinentleider, nebst Gold, Silber
und andere Pietiosa, am 28. April daselbst
meistbietend verkaufen lassen.

Des Gastwirths Lindemann in Leer
conscribte Güter, sollen am 29. April öffent-
lich verkauft werden.

Cooper Folkers in Leer, will seine Mo-
biliar, am 30. April daselbst öffentlich ver-
kaufen lassen.

Evke Jans Reembuis auf Georgiwold,
will freywillig sein ganzes Hausmanns-Be-
schlag, als zwey neue Wagen, Pflüge, Eg-
gen, kupferne Kessel, Milchgeräthe w., zwan-
zig Stück Räder, Jungvieh und 6 Pferde,
am 23. April daselbst öffentlich verkaufen zu
lassen.

33. Am Dienstage, den 21. dieses, Vor-
mittags 3 Uhr, wollen des Hausmanns Gerdt
H. van Deoulewen und weyländ Ehefrauen Kin-
der Vormünder, 10 Räder, Jungvieh, 4 Pfer-
de, Schaafe, Schweine, 3 Wagen, Pflüge,
Eggen, Acker- und Milchgeräthe, sodann
sämtliches Handrath, worunter viel Kupfer-
Zinn- und Eisen-Geräthe vorhanden sind;

ferner auch einige schöne Betten, Linnen, Sil-
ber, Gold, Speck, Fett und ohngefähr 6 Fim-
der Heu, zu Larrelt öffentlich verkaufen lassen.

Des Marten Voelen zu Larrelt beschriebene
Räder, Pferde und sonstige Sachen, sollen, zur
Besriedigung des Ueberdt Fauffen und wegen
restirender Heuergeelder, am Freytag den 24.
dieses, Vormittags 10 Uhr, daselbst öffentlich
verkauft werden.

Des Voelche Heeren auf der Sande unter
Loppersum beschriebene 3 Räder, sollen, zum
Besten des Hinrich Lebden in Bedicaepel, am
Mittwochen den 29. dieses öffentlich verkauft
werden.

34. Dirk Hinrichs in Grothusen, wird
allerhand Hausgerath am 21. April daselbst ver-
kaufen lassen.

Hausmanns Lidde Hilbers in Pilsun
ist gefonnen, 6 Pferde, 16 Stück Hornvieh,
2 alte Schweine, Schaafe, 3 Wagen, 3 Pflüge,
5 Eggen, Molkbrett, und überhaupt alle zur
vollständigen Landwirtschaft nöthige Acker- und
Milchgeräthschaften, sodann Hausgerath, etwa
400 Pfund Speck und Langstroh, am 23. April
in Pilsun öffentlich zu verkaufen.

Hausmanns Diercke Ritters in Die-
quard ist vorkabens, 12 Räder, Jungvieh, fünf
Pferde, 3 Wagen, 5 Eggen, Pflüge, Mol-
kbrett, Erdkarre und sonstige Acker- und Milch-
geräthschaften, auch eine Carriol, am 28. April
in Diequard zu verkaufen.

35. Vermöge des an hiesiger Gerichtsstube
angeschlagenen Patenti Substantiationis nebst
Taxe und Conditionen, welche auch bey dem
Audiencier Hellmets gratis inspicirt werden könn-
nen, und für die Gebühr in Abschrift zu haben
sind, soll des Erb Christoffers zu Abbitzade
belegene Hauskädte, welche von Taxatoren eid-
lich auf 572 Rthlr. 12 Sch. 10 B. Cour. nach
Abzug der Lasten gewürdigt worden, in Wege
des Concurfes öffentlich in termino licitationis
unico den 22. Juny, Nachmittags 2 Uhr in des
Friedrich Fauffen Wirthshause zu Abbitzade ver-
kauft werden. Es werden demnach alle besitz-
fähige Kaufsüchtige hiemit aufgefodert, sich im
gedachten Termin hiemit einzufinden, und ihre
Gebote abzugeben, unter der Warnung:

daß auf die nach geschlossenem Licitations-
Actu einkommende Gebote nicht weiter re-
flectirt, sondern das Grundstück dem meist-
bietend gebliebenen, salva tamen judicij



approbatione zugeschlagen werden soll. Hiernächst werden alle Prätendenten unbekannter, im Hypotheken-Buche nicht eingetragener Real-Servituten zu eben diesem Termin zur Angabe ihrer Berechtigung poena praecclusi verbladet.

Friedsburg im Amtsgerichte, den 9. April 1807. Schaederman.

36. Des Meinert Jans in Stapelmohr, für die restirende Pacht des von ihm eingeheerten Plazes, conscribirtes Hornvieh, Pferde und Bauerngeräthe, soll am 27. April daselbst öffentlich verkauft werden.

37. Der Hausmann Hinrich Dirks zu Sanktmarum, lästet am Montage den 27sten April, allerhand Milch- und Hausgeräthe, sodann 3 Stück Kühe, 4 Stück Jungvieh und 2 Pferde, öffentlich der Auswärtiger-Ordnung gemäß verkaufen; wozu sich Liebhaber des Morgens 10 Uhr einfinden wollen.

Am nemlichen Tage sollen die dem Habbe Janssen Bicker in der Bedelaspeler-Marich beschriebene 2 Gestellen Bettzeuge, 6 Stühle, 1 Schrank, 1 Wanduhr und was mehr vorhanden seyn mag, öffentlich verkauft werden.

Murich, den 17. April 1807. Reuter.

38. Auf nachgesuchte, und von denen Herren Beamten ertheilte Commission, will Cornelius Kleene Gerdes zu Dagband, sein daselbst belegenes Haus mit Garten, wobey die Aufschlags-Berechtigung zweyer Kühe und eines Stück Jungviehes auf die Gemeine-Weide, gegen Weide-Geld, am Sonnabend den 9. May, in seiner Behausung öffentlich verkaufen lassen; wozu sich Liebhaber einfinden wollen.

Die Verkaufs-Bedingungen sind bey mir einzusehen und in Abschrift zu haben.

Murich, den 17. April 1807. Reuter.

39. Vermögen des bey dem Amtsgerichte zu Murich affigirten Parenti Subhastationis mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter hieselbst einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll der, den Brüdern Jacob und Severin Severins gehörige 2te Platz auf dem Speker-Fehn, 20 Ruthen a 15 Fuß rheinl. an der Hauptwieke breit, und in der Länge 24 Fuß von der Haupt-Wieke an, bis an des Speker-Fehns Norber Grenz-Gräppe sich erstreckend, mit einem, im Jahre 1806 darauf erbauten Hause, ins Westen an den Severinischen ersten Platz beschwertet, eide-

ich taxirt nach Abzug der Lasten auf 2535 Gulden 5 Stbr. in Golde, am Mittwochen den 24. Juny des Nachmittags 2 Uhr, in des Andreas Rinderts Wirthshause auf dem Speker-Fehn öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote weiter nicht reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt Amtgerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle, aus dem Hypotheken-Buche nicht conscribirtes Real-Prätendenten, besonders auch die, zu einer, ten Auszugs-Ertzschmäleruden Dienbarkeit, Berechtigten hienüt aufgefordert, ihre etwaige Berechtigung, spätestens am Dienstage den 23sten Juny, des Vormittags, auf dem Amtsgerichte zu Murich anzumelden; widrigens sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Sign. Murich im Amtsgerichte, den 11. April 1807. Zelting.

40. Jann Gerdes Coorbes Wittwe am Regtöpwege, will am Sonnabend den 24sten May, des Morgens 10 Uhr, allerhand Milch- und Hausgeräthe, sodann Schränke, Tische, Stühle, 3 Stück Jungvieh, 2 Schafe und sonstige Sachen öffentlich verkaufen lassen.

Am nemlichen Tage, des Nachmittags um 1 Uhr, will Ede Eins daselbst, plus minus 120 Ellen Fünfschacht, 120 Ellen Bajen, 200 Ellen Linnea, und was mehr zum Vorschein kommen mag, öffentlich zum Verkauf anbieten lassen.

Am Montage den 4. May, will Siebeld Jacobs zu Uygant, seiner weyland Ehefrauen Kleidungsstücke, nebst Silber und Gold, sodann einiges Küchengeräthe, Betten, Linnen, Zinn, 1 Eckschrank, und was sonst zum Vorschein kommen mag, öffentlich verkaufen lassen.

Murich, den 17. April 1807. Reuter.

41. Des weyl. Johann Hinrichs zu Felde bey Holtdorf Kinder Vormund, Lütbe haben, will mit gerichtlicher Bewilligung, des Defuncti nachgelassene Mobilien, Mobentien 1c., nemlich Schränke, Tische, Stühle, Kisten, Kästen, 3 Gestellen Bettzeug, Linnen, Zinn, Kupfer, 1 Wanduhr, Milch- und Hausmannsgeräthe, 6 Kühe, 3 Stück Jungvieh, 2 Pferde, Wagen, Eyde, Pflug, und was mehr zum Vorschein kommen mag, am Montage den 27sten April

April des Morgens 10 Uhr, öffentlich verkaufen lassen.

Am Donnerstage den 30. April, will Freyrich Harms zu Victorbur, 2 Pferde, zwölf Kühe, 4 Stück Jungvieh, Wagen, Eyde, Pflug, Kreiten, Leitern, 1 Korn-Weyher, eine Presse, Milch- und Hausgeräthe, auch Risten, Schränke, Lische, Stähle, Betten, Linnen, Zinn, Kupfer; pl. m. 20 Tonnen Haber und Buchweizen, pl. m. 50 Fuder guten Torfes, öffentlich zum Verkauf ausbieten lassen; wozu sich Liebhaber einfinden wollen.

Murich, den 17. April 1807. Reuter.

42. Der Geneverbrenner Schwibbe Harms zu Westerende, will am Mittwoch den 29ten April, 2 Pferde, 4 Kühe, 4 Stück Jungvieh, 1 Schwein mit Biggen, Wage, Eyde, Pflug, Pferdegeschir, Kreiten, Leitern, 10 Tonnen Buchweizen, pl. min. 100 Pfund Sped, 80 Fuder Mistes und Nocken auf der Wurzel, öffentlich verkaufen, sodann pl. min. 12 Diemath Bau-Meed- und Weidelandes auf 3 Jahre verheuren lassen; wozu sich Liebhaber einfinden wollen.

Murich, den 17. April 1807. Reuter.

43. Am Montage den 27. April, will Jans Doeben, 30 Stück der besten Ordnungsländer milchgebende und wahre Kühe, in Jemgum den Weißbietenden öffentlich verkaufen lassen.

44. Der Kaufmann Boges in Murich ist freywillig gesonnen, allerhand Mobilien, als Schränke, Lische, Kupfer, Messing, Zinn, eine Ldnebank mit Laden und was mehr zum Vorschein kommen wird, am 30. April öffentlich verkaufen zu lassen.

Die von dem weyl. Joseph Meyer Balin nachgelassene Mobilien, als Schränke, Lische, Stähle, Kupfer, Zinnen, Messing, Betten, Leinen- und Lischzeug, Spiegel, Porcellain, Gläser; sodann einen ansehnlichen Vorrath von Silberzeug, Gold, Diamanten, goldenen und silbernen Taschen- und Wand-Uhren, und was sonst zum Vorschein kommen wird, sollen am 4. May und folgenden Tagen öffentlich verkauft werden.

Murich, den 16. April 1807. Reuter.

45. Zufolge in Sachen des Vierzigers D. J. Duff, curatorio nomine über Oerd Warners 2ter Ehe Kinder, Kl., contra den Fuhrmann Dirl Harms, Defl., erfolgten decreti

(No. 16. Ddd.)

distractorii, soll die dem Defl. zugehörige Fuhrmannschaft, so auf 1000 fl. Courant gewürdiget, durch das Vergantungs-Departement am 24. April, 1sten und 8ten May auspräsentirt und salva approbatione judicii pupillaris zugeschlagen werden.

Conditionen sind bey dem hieselbst affigirten Subhastations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und gegen die Gebühren in Abschrift zu haben.

Emdae in Curia, den 16. April 1807.

Verheurungen.

1. Jann Haase zu Fahne ist vorhabens, die zu seinem, neuerlich von Adam Ahlers öffentlich gekauften halben Hærbe zu Bangstede gehörige Bau-Meed- und Weide-Lande, nebst Haus und Garten, auf 1 Jahr, Stückweise, sodann den Heerd im Ganzen auf andrer 6 Jahre, öffentlich verheuren zu lassen; wozu sich Liebhaber den 24. April, als am Freytag, des Nachmittags 2 Uhr, in des Jann Arends Wirthshause zu Bangstede einfinden wollen.

Murich, den 10. April 1807. Reuter.

2. Die Erden des weyl. Bregter Waltjes, wollen ihre Warfflächte bey Walle, die Waddenburg genannt, wobey 8 Diemathen Meedland, 7 Tonnen Ausfaat-Bauland, auch 3 Kämpfe zu Weiden, den 25. dieses, im Ganzen auf sechs Jahre, oder stückweise auf ein Jahr, öffentlich verheuren lassen.

Murich, den 9. April 1807. Reuter.

3. Hausmannu Nimcke Janssen Aben in Ochtersum, will curat. noie. weyl. Johann Billms Aben Kindes, 10 Diemath Landes zwischen Westholt und Kesterhase, anderweit auf 6 oder 7 Jahre öffentlich verpachten lassen; wozu Terminus auf den 24. dieses, Nachmittags 2 Uhr, in Jard Freyrichs Gasthose angesetzt worden.

Dornum, den 7. April 1807. Sittermann.

4. Ulrich Siebins Wolgen zu Bangstede ist freywillig entschlossen, die zu seinem Platz gehörige Bau-Meed- und Weidelande, stückweise, auf 1 Jahr, am Freytag den 24. April, des Nachmittags 2 Uhr, in des Jann Arends Wirthshause öffentlich verheuern zu lassen.

Murich, den 17. April 1807. Reuter.

Gelder, so ausgebaut werden.

1. Es sind von Stunden an, oder länger

stens

stens gegen May bevorstehend, Ein Tausend Reichthaler Preuss. Courant, gegen landübliche Zinsen und gute hypothecarische Sicherheit zu belegen. Dem oder derjenigen, so ganz oder zum Theil mit dieser Summe gebietet, kann darüber vom Amtgericht, Calculator Reinders in Esens die erforderliche Nachricht ertheilt werden.

2. Peter J. Westerman hat, als Vormund über weyl. G. Sax minorennen Sohn, auf May dieses Jahres, 1000 fl. Cour. gegen gehörige Sicherheit zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich bey demselben melden. Emden, den 14. April 1807.

Notifikationen.

1. Es ist das, von dem verstorbenen Friedrich Wilhelm Reints, nachgelassene Viehschläger, Geräthschaft, zu verkaufen. Dieses Geräthschaft ist ganz unbeschädigt und von der besten Güte: Nachricht giebt davon der Copiist Janus in Jever.

2. Nachdem auf den 21. März curr. ein Mohr, Zigastri genannt, hieselbst gefänglich eingezogen worden, und bey demselben unter mehreren verdächtigen Sachen, auch

- 1) 1 zwaygehäufige silberne Uhr mit zerbrochenen Zeiger, stählernen Kette und silbernen Pettschafe, worauf die Buchstaben A. F. U. eingegraben,
- 2) 1 silberner mit Figuren getriebener Rohmlöffel,
- 3) mehrere weiße Halstücher mit bunten Rändern, wie auch ein sogenanntes ostindisches roth seidnes Halstuch,
- 4) 1 Piquet Weste, mehrere Kleidungsstücke, wie auch eine blecherne Krammel, gefunden worden; so wird solches hienit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt öffentlich bekannt gemacht, damit ein jeder, dem dergleichen Sachen weggekommen, sobald als möglich, sich deshalb zu Rathhause melde, und sein daran habendes Eigenthums Recht gebdrig justificire, unter der Verwarnung: daß widrigenfalls darüber nach Rechten disponiret werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 31. März 1807.

Jusu Senatus. de Notere, Secret.

3. Kaufmann Kerat J. Uen in Norden will sein von ihm bewohntes Haus am Neuen

Wege, von Stunden an vermietthen oder verkaufen.

Norden, den 7. April 1807.

4. Da die nachgelassene Wittwe von Hindr. Luitjens Luitnants zu Wöllen, im verwichenen Jahre gestorben ist, und die gefegmäßigen Erben wilkens sind, die Nachlassenschaft von derselben, diesen May ansehend, unter sich zu vertheilen; so wird ein jeder, der etwas von oben genannter Wittwe zu fordern hat, ersucht, mit seiner Forderung längstens am 12. May nächstkünftig bey Jh. D. Wecker in Leer oder bey Mit Luitjens Luitnants zu Wöllen sich anzugeben.

5. Zur Ablegung der Administrationsrechnung von dem Greetshyer Hafen, ist der 25te April dieses Jahres angesetzt. Die Herrn Interessenten dieser Anstalt werden ersucht, am gedachten Tage, des Nachmittags 1 Uhr, in des Gastwirths Jaan Duß Hauje hieselbst dieser Handlung entweder persönlich oder durch Vollmacht beizuwohnen, und über den fernern Gang dieser Anstalt das Nöthige zu beschließen.

Greetshyl, den 6ten April 1807.

P. Cornelius, Präsident der Societät.

6. Mit Vorbehalt höchster Approbation sollen die resp. Bau-Materialien und Arbeitslöhne verschiedener Art. Behufs der herrschaftlichen Bauten pro 1807 in nächst-henden Aemtern öffentlich ausverdingen werden; als:

im Amte Kurich am Montage den 27. d. M. Vormittags 10 Uhr auf der Kuricher Vorstadt, im Gasthause zum goldnen Engel; dergleichen

im Amte Greetshyl am Dienstage den 28ten d. M. Vormittags 9 Uhr, in Greetshyl bey J. Krohne am Eshl, ferner

im Amte Pewsum, die Pewsumer- und Embler-Amis-Bestecke, am Mittwoch den 29ten d. M. Vormittags 10 Uhr zu Pewsum, in des Burggrafen Pere. Behausung, und endlich die Leerer- und Sticksener Amis-Bestecke, gemeinschaftlich am Freitage den 1sten May d. J. Vormittags 9 Uhr, in des Post-Commissair Wagner Gasthaus zu Leer.

Annehmungslustige wollen sich demnach an benannten Tagen und Stunden einfinden, Bestecke und Conditiones vernehmen, und nach Gefallen annehmen.

Kurich, den 5. April 1807.

D. J. Deuth, Landbaumeister. 7.



7. Der Zinglerer Burg zu Emden hat verschiedenes zu einer Taback's Fabrike erforderliches gut conditionirtes Gerathschaft, als einen großen Taback's Schneider, nebst einer sogenannten Rähl-Kafel, eine große und eine mittlere Balance mit Schaalen, einige Taback's Säffer, Thee-Büchsen, eine Luedbank u. so gleich aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber dazu beliehen sich deshalb bey ihm zu melden.

8. Daar het de Omstandigheeden vorderen, dat Eenigen tyd myn Oponthoud buiten deeze Stad vereist word; ben ik geresolveerd, den tot hier toe van my alhier gevoerden Wynhandel te quiteren, en dezelve, met den 30. deezer Maand, geheel en al te doen ophouden. — Presentere derhalven,

1. Tot billyke Pryszen uit de hand te verkopen, de nog op't Lager overig hebbende

Rode
Oude witte
Rhyense
Mallaga
Madeira
Bourgogne en
Champagne Wynen, nevens
Vier Stukvaten,
Diverse kleinere Fustages met de
stellingen, en
Onderscheidene Gereedschappen by
den Wynhandel gebruiklyk.

2. Myn Woonhuis aan de Grootte Straat in Comp. 3. No. 75. alhier, uit de hand te verhuuren.

Wie hier in gading heeft, kan zig alle voormiddag (des Zondags niet) van 9 tot 12 uur by my vervoegen en accordeeren.

3. Verzoek ik alle die geenen, welke nog vorderingen mogten hebben (die zy kunnen denken, my niet bekend zyn), daar van ten mynen huize opgave te doen, voor den 31. May aanstaande, ten einde voldoening te kunnen bekomen.

4. Erinner ik door deeze alle die geenen, welke (tot den 31. December 1806) aan my nog schuldig zyn, zulks voor den 31. May aanstaande, te betaalen; terwyl ik na verloop van deeze tyd genoodzaakt zal zyn, te-

gens de agterblyvende, Gerichtlyke hulp ter invordering te moeten verzoeken.

5. Zal ik geene afrekeningen nog berekeningen aannemen of goedkeuren, die door iemand anders, als myn bedienden den Heer P. van Mark, (volgens hem gegeven volmagt) in myn naam, of door my zelven persoonlyk gesloten en door ons een van byde eigenhandig geteekend zyn.

Emden, in April 1807.

B. van Spankeren,
aan de Grootte Straat in Co. 3. No. 75.

9. Einem geehrten Publico machen wir hierdurch ergebenst bekannt, daß wir seit legt verwichenen Ostern, sowohl in Hinsicht der Uhrmacher-Profession, als des Handels mit allerhand Sorten von schönen stehenden und hangenden Wanduhren, Pendulen, goldenen und silbernen Taschenuhren u., in Compagnie getreten sind.

Wir empfehlen uns der fernern Bewogenheit unserer Edinner und Freunde bestens, und versprechen zu jeder Zeit eine prompte Bedienung und reelle Behandlung.

Emden, den 7. April 1807.

Wittwe J. Hoës & Dinkelmann.

10. Da der wider den Krämer Jan Verrens und dessen Ehefrau Maria Popkes zu Grootshusen erkante Concursus und die Subhastation deren Hauses c. a. durch Vergleich aufgehoben, und diesen Eheleuten die freye Disposition über ihr Vermögen wieder eingeräumt ist: so wird solches hiudurch zu jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Pewsum am Amtgericht, den 6. April 1807.

D. Kempe.

11. Unterzeichneter hat in seinem Hause an der Burgstraße, verschiedene Stuben an einzelne Herren, oder an eine Haushaltung zu vermieten; wer dazu Lust haben mögte, beliebe sich gefälligst zu melden.

Murich, den 15. April 1807.

Hermann Loesch, Gastwirth.

12. By de ondergeteekende Koopman in Yyerwaaren, tusschen de beide Pütten in Leer, is allerbest nieuw Brabandsch Zaad en wit Klaverzaad tot een civile Prys te bekoomen.

C. P. de Groot.



13. Die Vormänder über weyl. Rathsherrn Harmens Kinder, wollen das von dem verstorbenen bis hiezu selbst bewohnte, am neuen Wege belegene Haus mit Scheune und Garten, auf ein Jahr, von diesem May angehend, verheuern. Liebhaber können sich je eher je lieber bey dem Mit-Curator Wehr. Cl. de Boer melden, und zu contrahiren suchen.

Norden, am 15. April 1807.

14. Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf dem Herrschaftl. Dornumschen Heller wie bisher, also auch in diesem Jahre, Vieh aller Art zu Weiden, gegen zeitlich gewöhnlich gewesenes Weide- und Wendel-Geld angenommen werde. Zugleich dienet zur Nachricht, daß noch einige Stücklande zu Fettweide zu verheuern, auch gästes Vieh und Fohlen zu Weiden angenommen werden können.

Liebhaber zu einem oder andern wollen sich baldigst bey dem Verwalter Wehmeyer in Dornum melden.

Dornum, den 11. April 1807.

15. Da die Erben des verstorbenen Königl. Pächters S. H. Hesse, ihre Erbschaft liquidiren wollen: so werden alle diejenigen, so an dieser Masse Forderungen haben mögten, und auch solche, welche daran schuldig sind, hiermit aufgefordert, von heute an, innerhalb einem Vierteljahre, ihre gerechte Forderungen bey dem Herrn Prediger Hesse in Emden einzureichen, auch die Schulden abzutragen; weil erstere sonst abgewiesen, und letztere gerichtlich zur Bezahlung, ohne weitere Annahnung, genöthigt werden sollen.

Emden, den 13. April 1807.

16. Alle diejenigen, welche gerechte Forderungen an dem weyl. Rathsherrn H. C. Harmens oder an demselben et Compagnie haben, werden ersucht, solche des ehestens bey unterschriebenem Curatore anzugeben. Zugleich werden Debitores aufgefordert, ihre Debita abzutragen; widrigenfalls deshalb gerichtliche Hülfe nachgesucht werden wird.

Norden, den 14. April 1807.

W. C. de Boer.

17. Bey meiner bevorstehenden Abreise ersuche ich, wer noch etwas an mich zu fordern, sich in einigen Tagen zu melden.

Emden. F. F. Runoth.

18. Wer eine gesunde gute Amme bedarf, um die Person und ein Gesundheits-Attest bey

mir erfahren und erhalten.

Eyting in Zeber.

19. Diejenigen, welche an weyl. Pelde Müllers Claes Janssen zu Marienhaver Kinder, an Buchschulden noch restituiren oder schuldig sind, werden hiedurch erinnert, solches an dieselben in 14 Tagen zu berichtigen; widrigenfalls gerichtliche Hülfe zur Vertreibung gesucht werde; wornach ein jeder sich zu achten hat.

Marienhaver Pelde-Mühle, den 2. April 1807.

Jan Claesen, für mich und meine Geschwister. 20. Der Stadt-Musikus Herr Baunersfeld in Emden, hat eine recht schöne Davids-Harfe zum Verkauf stehen; Liebhaber belieben sich bey ihm zu melden. Briefe werden portofrey erbeten.

21. Das gegen den Kindermord und wider die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft erlassene Publicandum, ist bey gescheneher Revision im Amte Aurich an allen Orten, wie sie in der Intelligenz vom 9ten Februar 1795, No. 6. pag. 145, angegeben sind, annoch affigirt befunden.

Aurich im Königl. Amtgerichte, den 15. April 1807.

22. Da ich wenig wieder verschiedene neue Uhren erhalten, so mache solches hiedurch bekannt, und sind bey mir zu haben: stehende Uhren, die 8 Tage in einem Aufzuge laufen, hängende Halb-Kast- und frische Wanduhren nach dem neuesten Geschmack; feiner Tafel-Pendullen, wie auch goldene und silberne Taschenuhren, mit und ohne Repetir.

Empfehle mich sowohl mit obigem, als auch zur Reparatur aller Wand- und Taschenuhren dem geehrten Publico bestens, indem ich einem jeden meiner gütigen Gönner die prompteste Behandlung verspreche.

Emden, den 15. April 1807.

Johann Heinrich Kirchheyer, Uhrmacher, wohnhaft zwischen den beyden Euhlen.

23. Der Kleidermacher Ahagen in Aurich, hat auf May eine Vorderstube zu verheuern, allenfalls auch eine kleine Nebenstube.

24. Unterzeichneter erwartet mit erster Post, und wird denn bey ihm zu haben seyn: Allgemeiner Kriegsschauplatz im Norden, gestochen von dem Herrn Fr. Müller. Gegen portofreye Einwendung von 16 Ggr. Courant, worin schon Agio und Emballage begiffen ist,

ist, erlächte ich mir geneigte Aufträge, so wie auch auf den:

Plan und Beschreibung der Schlacht von Jena, Auerstädt oder Hassenhausen, zwischen den französischen und preussischen Heeren, am 14. October 1806, Leipzig, Herzog.

welches fortdauernd bey mir zu 24 fbr. Cour. zu haben ist.

G. S. Mäcken in Leer.

25. Bey Wolff Jacobs in der Brückstraße und bey Calmer Jacobs in der Daalerstraße zu Emden, sind zu haben gute Federn und Dausen, wie auch eiserne Balancen.

Emden, den 15. April 1807.

26. Ein Jüngling, der im Rechnen und Schreiben geübt, und um Ostern aufgehört hat das erforderliche zu erlernen, auch Zeugniß seines Verhaltens beybringen kann; wünscht sich in dem Fach zu engagiren. Nachricht giebt der qualifizierte Bürger und Zimmermeister D. W. Jansen in Aurich.

27. Verordnung über das Hypothekenwesen in den Ämtern Vechna und Cloppenburg.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter Friedrich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg ic. ic.

Fügen hiezu zu wissen, daß da Wir gnädigst beschloffen haben, das Hypothekenwesen in den Ämtern Vechna und Cloppenburg zweckmäßig zu ordnen, dadurch den Concurß-Prozeß abzukürzen, den Credit Unserer hertigen getreuen Unterthanen mehr zu sichern, und hiezu mit einem festen Grund zu vermehrtem Handel und Gewerbe zu legen, Wir zu dem Ende wollen und hiezu mittelst öffentlich bekannt machen lassen:

1) Daß sowohl in Ansehung derjenigen, die der obergerichtlichen Jurisdiction unmittelbar untergeben sind, bey Unserer Regierungs-Canzley zu Oldenburg, als auch in Ansehung der pflichtigen Eingekessenen bey den Lands- und Patrimonial-Gerichten in beyden Ämtern, sogenannte Pfand-Protolle, wie sie bey den übrigen Gerichten des Herzogthums üblich sind, eingeführet werden sollen, die aus einem Haupt- und einem Extract-Buche bestehen, in welchen

alle zur Ingressation eingereichte Gesuche, Verordnungen, Contracte, Schuld-Kauf- und Heuer-Briefe, Ehestiftungen, Testamente, Fideicommissse, Familienstiftungen, imgleichen Verträge, worin das Eigenthum vorbehalten worden, überhaupt alle und jede, auf Geld oder Geldeswerth lautende Contracte und Verordnungen, sie haben Namen, wie sie wollen, nach Ordnung der Zeit, da selbige zur Ingressation eingeliefert worden, eingeschrieben werden sollen.

2) Diese Pfand-Protolle werden am 1sten Januar des nächstkünftigen 1807ten Jahres bey jedem Gerichte eröffnet, und von dem Tage an geben keine neuere Hypotheken weiter ein Vorzugsrecht, wenn sie nicht ingrossiret sind, jedoch mit Ausnahme folgender:

- a) Der Landesherrschaft in Ansehung aller öffentlichen Abgaben, ohne Ausnahme, aber nur von den zwey letzten Jahren vor erkanntem Concurse;
- b) der Gutsherren wegen der Abgaben und Gefälle von ihren Gutskleuten, jedoch statt der bisherigen drey Jahre ebenfalls nur von den letzten zwey Jahren vor erkanntem Concurse;
- c) der Commünen in Ansehung der öffentlichen Abgaben, die zum allgemeinen Besten auf die Güter geleyet sind, gleichfalls von den zwey letzten Jahren vor dem Concurse. Ein gleiches Vorzugsrecht haben auch, außer den eigentlichen Commünen-Lasten, alle auf des Schuldners Immobilien haftende und gemachte Aufschläge und Beschwerden, die zu des Landes Conservation und zum öffentlichen Nutzen gereichen, welche onera realia jedoch erst zu der Zeit, da sie ausgeschriben, repartiret und zur Hebung beordert worden, in dem zur Zahlung bestimmten Termin fällig werden, und zwar, als onera mere realia, den Grundstücken ankleben, darauf haften und mit denselben auf jeden neuen Besitzer übergeben, und zwar so, daß allemal nur derjenige, welcher in dem Zahlungs-Termine die Grundstücke besitzt, die darüber ausgeschribenen Anlagen zu entrichten schuldig, und desfalls keinen Regreß an den vorigen Besitzer oder den Verkäufer zu nehmen berechtigt ist; dagegen aber auch, wenn ein Grundstück nach dem Zahlungs-Termine

ei-



einer darauf repartirten Anlage, und ehe selbige wirklich berichtet worden, verkauft würde, der neue Besizer diese Anlage, da solche schon vorher fällig gewesen, zu bezahlen nicht gehalten ist, sondern deshalb die Angabe von den Einkommenen getrig beschaffet und die Bezahlung aus den Kaufgeldern gesucht werden muß.

d) derjenigen, die zum Begräbniß des Schuldners geborget haben;

e) der Aerzte, Wundärzte und Apotheker, so weit ihre Forderungen die letzte Krankheit des Schuldners betreffen;

f) der Dienstboten, die sich zur Zeit des ausgebrochenen Concurfes noch in Dienst befunden, wegen ihres Lohns von den beyden letzten Jahren vor dem Concurse;

g) derjenigen, die für Saatkorn zu forbern haben, das erweislich in des Schuldners Land in dem Jahre gesät worden, da der Concurf ausbricht;

h) derjenigen, die zum Bau und zur nothwendigen Ausbesserung eines Handlungs-Schiffes erweislich in den beyden letzten Jahren vor dem Concurse Kosten verwandt. Doch haben diese nur eine specielle Hypothek an dem Schiff;

i) der Landesherrschafft, der Commünen, milden Stiftungen, Winterjädriken, Curanden, in dem Vermögen derjenigen, die ihre Güter und Einkünfte erheben und verwalten, und zwar vom Augenblick der Bestellung eines solchen Verwalters fremder Güter an; imgleichen der herrschaftlichen Bruchgelder nach dem dato der Verurtheilung in dieselben; und der Abzugsgelder von dem Zeitpuncte an, da vor der wirklichen Auszahlung und Absendung von Selbren in fremde Territorien, die Angabe davon und die Entrichtung der Abzugsgelder, von Adlichfreyen bey der Cammer, von den Pflichtigen bey den Beamten hätte geschehen müssen.

3) Unsere Landesväterliche Absicht, den Credit Unserer getreuen Unterthanen in den Kemtern Wechta und Cloppenburg zu sichern, und die Concurf, Prozesse abzukürzen, wird nur dann erst in ihrem ganzen Umfange erreicht seyn, wenn die älteren Hypotheken, und mit ihnen alle Vorzugs-Streitigkeiten verschwunden sind; und Wir haben das Zutrauen,

daß Gläubiger und Schuldner bemühet seyn werden, zu diesem wohlthätigen Zwecke sogleich möglichst mitzuwirken. Damit aber keiner, den die Umstände hindern, seine früheren hypothekarischen Rechte aufzugeben, darin gekränket werde, so wollen Wir, daß bey jedem Gerichte neben dem, §. 1. gebachten Pfand-Protocoll, für die älteren Hypotheken ein besonderes Haupt- und Extract-Buch am 1sten Januar 1807 eröffnet werde.

4) Alle, mit Hypotheken, welcher Art sie auch sind, versehenen Gläubiger (bloß die im §. 2. benannten Hypotheken ausgenommen) müssen vor dem 1sten Januar 1808 die Documente, welche sie darüber in Händen haben, in Original oder beglaubigter Abschrift dem beykommenden Ingrossisten einliefern, oder ihre stillschweigenden, in keinem geschriebenen Contracte gegründeten Hypotheken und Vorzugsrechte schriftlich anzeigen.

5) Diese Anzeigen müssen aber den Grund der Schuld (causam debendi) und daß die Schuld schon wirklich vorhanden sey, enthalten. Auch muß die verhypothecirte Summe bestimmt genannt werden. Kann das letztere nicht geschehen, so muß der Grund dazu dargelegt seyn.

6) Der Vor- und Zuname, der Wohnort, und alles, was zur gesauenen Bezeichnung des jetzigen wahren Schuldners dienen kann, muß aus den Eingaben zu ersehen seyn. Hätte aber der Schuldner seine Besitzungen von einem andern ererbt, so muß auch des Erblassers Namen angegeben werden, damit die weiter auf dieselben Güter zu ingrossirenden Schulden nicht unter verschiedene Namen kommen.

Die Folge einer bemerkten Nachlässigkeit hlerin ist, daß die Eintragung unterbleibt, und die Eingabe zurückgegeben wird. Bleibt das Versehen unbemerkt, so trägt der, welcher es beging, alle nachtheilige Folgen, die in Zukunft daraus entstehen.

7) Gesuche und beglaubte Abschriften solcher Documente, die zu diesem Zwecke eingereicht werden, sind auf ungestempelttem Papier einzunehmen; es sollen keine Kosten für deren Eintragung berechnet werden, und die Gläubiger haben bloß den Namen ihres Bevollmächtigten, den sie in dem Orte, wo der Ingrossist wohnt, bestellen müssen, um die Documente, und Gesuche zurück zu nehmen, auf den Eingaben

ben anzugeben, weil kein Gericht sich mit der Versendung derselben an andere Orte befasst.

8) Auf solche Eingaben und Documente bemerkt der Ingrossist den Tag, da selbige eingereicht worden, mit dem Versügen: Zum Hypotheken-Buch. Er setzet sodann dafür, daß selbige in die Haupt- und Extract-Bücher der älteren Hypotheken forderndst eingetragen werden; er attestirt hierauf die geschehene Eintragung auf denselben, und giebt selbige an die Bestimmenden zurück.

9) Diese Eintragung in das Hypotheken-Buch dienet nie zum Beweise der Richtigkeit der Schuld, sondern sie erhält dem Gläubiger bloß die hypothekarischen Rechte, die er vorher schon hatte.

10) Die Ordnung, worin die Ingrossisten diese Forderungen in die Haupt- und Extract-Bücher der älteren Hypotheken eingetragen, hat auf das Vorzugrecht bey Concursen keinen Einfluß, sondern dies wird in vorkommenden Fällen gesetzlich bestimmt.

11) Mit dem 31sten December 1807 werden diese Hypotheken-Bücher gänzlich geschlossen, und wer dann seine, vor dem 1sten Januar 1807 entstandene Hypothek zur Eintragung in das Buch der älteren Hypotheken nicht eingegeben hat, ist davon gänzlich ausgeschlossen und seines hypothekarischen Vorzugrechts verlustig; doch bleibt es ihm unbenommen, dieselbe im Pfand-Protocoll ingrossiren zu lassen.

12) Wenn mit dem 31sten December 1807 die Bücher für die älteren Hypotheken geschlossen sind: so sollen die Ingrossisten, so bald als möglich, aus den Extract-Büchern derselben die ganze Summe der Schulden, die sich darin von jedem einzelnen Schuldner findet, in die Extract-Bücher der Pfand-Protocolle auf der Schuldner Namen übertragen. Doch sind sie auch schuldig, vollständige Extracte aus den Büchern der älteren Hypotheken, gegen die Gebühr, zu ertheilen.

13) Vom 1sten Januar 1808 an ertheilet Unsere Regierungs-Canzley keine Moratoria mehr, und von diesem Tage an können alle früher erlangten hypothekarischen Rechte ingrossirt werden. Durch diese Ingrossation geht aber das ältere hypothekarische Vorzugrecht verloren.

14) Auch werden vom 1sten Januar 1807 an diejenigen neuern Schuldforderungen zur

Ingrossation angenommen, denen der Schuldner ausdrücklich eine Hypothek constituirte, oder in deren Ingrossation er willigt, welches aber bescheiniget werden muß.

15) Vom 1sten Januar 1807 an, giebt nur in dem einzigen Falle eine neu constituirte Special-Hypothek ein Vorzugrecht, wenn der Schuldner, nachdem schon ältere Schulden auf ihn ingrossirt worden, noch ein Grundstück angekauft, und dasselbe dem Verkäufer für das Kaufgeld, oder einem andern Gläubiger, der das Kaufgeld ganz oder zum Theil dargeliehen hat, für das Darlehn zur speciellen Hypothek verschrieben hätte, und dies namentlich im Pfand-Protocoll ingrossirt wäre.

16) Ingleichen werden alle die Forderungen sofort zur Ingrossation zugelassen, die vom 1sten Januar 1807 an nach der bisherigen Verfassung ein gesetzliches Vorzugrecht gehabt haben würden.

17) Endlich mögen auch Forderungen, die schon vor dem 1sten Januar 1807 entstanden, und mit keiner Hypothek versehen waren, so gleich ingrossirt werden, wenn der Schuldner nach dem 1sten Januar 1807 eine Hypothek constituirte, oder in die Ingrossation willigt.

18) Vom 1sten Januar 1808 an werden alle und jede Schuldforderungen zur Ingrossation angenommen, sie mögen herühren, aus welchem Grunde sie wollen, es mögen Hypotheken bestimmt seyn, oder nicht, und es bedarf dann in keinem Falle mehr die Einwilligung des Schuldners zur Ingrossation; doch geschieht, wie im §. 13. des Process-Reglements vom 22sten März 1802 verordnet worden, demjenigen, auf welchen die Ingrossation bewirkt worden, sofort die besfähige Mittheilung.

19) Es kann sowohl auf unbewegliche, als bewegliche Güter ingrossirt werden; die Ingrossation muß aber bey dem Gerichte geschehen, unter dessen Gerichtszwange die Güter stehen, an die der Gläubiger sich halten will. Es kann daher auch dieselbe Forderung bey verschiedenen Gerichten ingrossirt werden.

20) Die Ingrossation giebt nichts weiter, als ein Vorzugrecht, beweiset aber nicht die Richtigkeit der Forderung.

21) Wer die Ingrossation verlangt, kann das Original-Document, worin seine Forderung sich gründet, einreichen, oder auch, wie
im



im §. 13. des Proceß-Reglements bestimmt ist, mündlich zum Protocoll bey dem Ingrossisten, oder in einem, an das Gericht gerichteten Gesuche, um die Ingrossation bitten. Von unverbrieften Forderungen werden auch specificirte Rechnungen zur Ingrossation angenommen. Bey dieser verlangt werdenben Ingrossation ist übrigens eben das zu beobachten, was oben §. 5. und 6. in Hinsicht der ältern Hypotheken verordnet worden.

22) Alle zur Ingrossation eingebrachte Stücke werden von dem Ingrossisten mit dem Tage, der Stunde und Minute, da sie eingegeben sind, bezeichnet, und, wenn sie eingetragen sind, mit dem Atteste der geschenehen Ingrossation zurück gegeben. Bemerkt der Gläubiger hierin ein erhebliches Versehen, so muß er dies sofort dem Gerichte anzeigen.

23) Wer etwas ingrossiren lassen will, muß im Wohnorte des Ingrossisten einen Bevollmächtigten benennen, der das Ingrossations-Document empfängt und die Kosten bezahlen soll; denn die Ingrossisten werden kein Document außer ihrem Wohnorte versenden, und sich dafür verantwortlich machen.

24) In Rücksicht auf den Gebrauch des gestempelten Papiers bey Ingrossationen, ist alles das zu befolgen, was die darüber erlassene Verordnung vorschreibt, und die Gerichte werden angewiesen, bey entdeckten Mängeln nach dem Inhalte dieser Verordnung zu verfahren.

25) In Ingrossisten sind bestellt:

- a) bey Unserer Regierungs-Canzley, der Secretair Wienken;
- b) bey dem Landgerichte zu Wechta, der Secretair Berding.
- c) bey dem Landgerichte zu Cloppenburg, die Secretaire Beckering und Bitter nach den ihnen zugetheilten Districten;
- d) bey dem Patrimonial-Gerichte zu Dinklage, Anton Hinrich Walmann;
- e) bey dem Patrimonial-Gerichte zu Essen, der Landgerichts-Secretair Beckering zu Cloppenburg.

Nur allein diese, und die von ihnen in Behinderungs-Fällen Substituirt, deren Namen in ihren Wohnungen zu erfragen seyn sollen, nehmen Stücke zur Ingrossation an, weil sonst Irrungen über die Zeit der Eingabe unvermeidlich sind.

26) Vom 1sten Januar 1807 an ertheilen die Ingrossisten auf Verlangen Ingrossations-

Extracte; das heißt: sie geben Verzeichnisse aller Forderungen, die auf einzelne Schuldner ingrossirt sind, und haften für die Richtigkeit der von ihnen unterschriebenen beglaubigten Verzeichnisse.

27) Eine ingrossirte Schuld wird in der Regel nicht anders getilgt, als wenn der rechtmäßige Inhaber des Ingrossations-Documentes auf diesem Documente schriftlich erklärt, daß die Tilgung geschehen könne. Bey dem Abtrage der Schuld muß er dies bezeugen, und der Schuldner die Tilgung sofort bey 30 Rthlr. W.üche beschaffen.

28) Wird ein Ingrossations-Document verloren, so darf die Tilgung nie anders geschehen, als wenn in einem, nach vorgängiger dreymaliger gerichtlichen Bekanntmachung angelegten Angabetermin, Keiner Ansprüche an die ingrossirte Forderung angegeben hat. Dies Proclama, welches jedesmal das Gericht erläßt, bey dem die Ingrossation geschehen ist, wird zu Oldenburg, in der Kirche des Wohnorts des Schuldners, und in der nächstbenachbarten publicirt, auch in die Oldenburgischen Anzeigen eingerückt. Wäre es wahrscheinlich, daß auch Auswärtige an die Forderung Ansprüche hätten, so muß das Proclama auch in andern Ländern bekannt gemacht werden. Nie ist der Angabe-Termin früher, wohl aber später, als sechs Wochen nach der ersten Publication anzusetzen. Die Kosten, die dies Verfahren veranlaßt, trägt der, welcher das Document hat abbänden kommen lassen.

29) Die Ingrossations-Extracts- und Tilgungs-Kosten werden bey dem Obergerichte nach der dort üblichen Taxe erhoben, als:

- a) für die Ingrossation einer Forderung bis 30 Rthlr. incl. 24 Grote.
- b) über 30 bis 50 Rthlr. incl. 30 Grote.
- c) über 50 bis 100 Rthlr. incl. 36 Grote.
- d) über 100 bis 200 Rthlr. incl. 45 Grote und so fernern bis zu jedes folgende Hundert Rthlr. 9 Grote.
- e) Copial-Gebühren werden für den ersten Bogen nicht bezahlt, für jeden fernern Bogen werden aber 12 Grote erlegt.
- f) Für die Tilgung wird die Hälfte der Ingrossations-Gebühren, jedoch mit Ausschluß der Copialien, entrichtet.
- g) Für einen beglaubigten, von dem Ingrossisten unterschriebenen, Ingrossations-Extract 36 Grote.

- h) Für einen nicht beglaubigten 24 Grote.
 i) Für die Fortsetzung eines beglaubigten Extracts 24 Grote.
 k) Für die Fortsetzung eines nicht beglaubigten Extracts 12 Grote.
 l) Für den zweyten und jeden fernern Bogen des Extracts werden überdem 12 Grote entrichtet.

30) Bey den Land- und Patrimonial-Gerichten sind alle obige Kosten um einen dritten Theil geringer, und es werden demnach gedachte Gebühren mit zwey Drittheilen der bey der Regierung-Canzley üblichen Taxe erhoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insignis.

Ergeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3ten May 1806.

(L. S.)
(D.)

P e t e r.

Fr. U. D. Lenz.

Vorstehende Verordnung wird auf Requisition des Herzogl. Holstein-Oldenburgischen Rengerichts zu Cloppenburg den Eingefessenen dieser Provinz, welchen solche zu wissen dienlich seyn könnte, zur Nachricht bekannt gemacht.

Aurich, den 9. April 1807.

Ostfriesische Regierung.

28. Abschiedsanzeige. Da ich nicht im Stande war, persönlich Abschied nehmen zu können, so empfehle ich mich allen meinen Verwandten, Freunden und Bekannten gehorsamst, und bitte um ihre fortdauernde Freundschaft und Gewogenheit. Denjenigen aber, die mir ihre Freundschaft und Theilnahme in meiner traurigen Lage aufs lebhafteste äußerten und bewiesen, statte ich mit dem gerührtesten Herzen den innigsten Dank ab.

Friedeburg, am 16. April 1807.

H. C. Menke, geborne Schnebermann.

29. Es ist zu Emden in einer der nahrungsreichsten Gegenden der Stadt, ein mit vielen Commoditäten versehenes Wohnhaus, worin seit langen Jahren die Eisenhandlung getrieben worden und noch getrieben wird, auf 6 bis 10 Jahren aus der Hand zu vermieten; wobey zur Nachricht dient, daß der Miethsmann die noch vorhandene unbeschädigte Eisen und sonst zu diesem Handel gehörige Waaren, gegen den Einkaufspreis und

(No. 16. Ec.)

haare Bezahlung übernehmen muß. Wer hievon Gebrauch machen kann, beliebe sich bey dem Raths-Canzelisten Bauer in Emden zu melden, bey welchem Ort und Stelle und die näheren Conditionen zu erfahren.

30. Nachdem am 27. März c., des Abends ohngefähr zwischen 9 und 10 Uhr, aus dem Hause der Wittwe des weyl. Kaufmanns Winter, und zwar aus der Vorderstube am Markte, folgende Sachen, als:

- 1) ein gelbuntes Frauen-Kleid,
- 2) ein blauntes dito,
- 3) ein weißgestreiftes Kleid,
- 4) ein weißer Frauen-Rock,
- 5) ein greiner Rock,
- 6) ein weißer Rock,
- 7) eine weiße Schärze und Mütze,
- 8) einige bunte cattune Lächer und gebrackte Schärzen,
- 9) einige bunte Schnupftücher,

diebstahlsweise entwandt worden; als wird allen denjenigen, welchen etwas davon zum Verkauf angeboten werden möchte, hiedurch aufgegeben, solche, bey Strafe der Helerei, anzuhalten, und dem Magistrat davon Anzeige zu thun.

Aurich in Curia, den 11. April 1807.

Bürgermeister und Rath.

31. Da, wegen Erbauung einer neuen Tille zu Böhmerwold, die Fahrt für eine kurze Zeit gehemmt werden muß, so wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht. Zur mehreren Sicherheit sollen auf den nöthigen Stellen so lange Baaken gesetzt werden, bis derselbe völlig wieder fahrbar ist.

Böhmerwold, den 14. April 1807.

B. Dntjes, Schlichter.

32. Nachdem über den insolventen Nachlaß des weyl. Schuljuden Meyer Ruben hieselbst, per decretum de 14. April c. der Concurs erkannt worden; als wird den Schuldnern, welche bey dem Gemeinschuldner Pfänder versetzt haben, hienit aufgegeben, selbige in vier Wochen bey dem Schuljuden Moses Joseph Wallin einzulösen, unter der Warnung: daß sonst mit Veräußerung derselben verfahren werden wird.

Aurich in Curia, den 14. April 1807.

Bürgermeister und Rath.

33. Das 16te Stück des dritten Bandes der Gemeinnützigen Nachrichten enthält:

- 1) Einige Vorschläge zur Verbreitung des Holze

Holz-Anbaues; meinen guten Landtleuten zugeeignet.

2) Die Schutzblättern.

3) Rüge.

4) Extract aus einem Briefe aus einer sehr gesunden Gegend in unserer Provinz; als Beytrag zur Sprüchwörterammlung.

5) Öffentliche Prüfung der Schüler der lateinischen Schule in Leer, den 23sten und 24ten März, eingesandt von einigen Freunden der Jugend.

6) Verschiedenes für Oekonomen.

34. Vom Stadgerichte zu Aurich wurden auf Ansuchen des Schustermeisters Nathon Jürgens, alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Kaufmann Julius Diederich Martens, vermögte gerichtlich geschlossenen Kauf-Contracte de 5ten November 1802, privatim angekaufte Viertel-Haus cum annexis an der Norderstraße hieselbst, aus irgend einem Grunde ein Eigenthums-, Pfand-, Dienstbarkeits-, Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, jedoch mit Vorbehalt der Gerechtfame der ins Feld gerufenen Militair- und denen gleich geachteten Personen, hiedurch edictaliter citiret und abgelanden, gedachte ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem auf den 4. May nächstkünftig angesetzten peremptorischen Termin, des Morgens 10½ Uhr auf dem Rathhause hieselbst, entweder in Person oder durch zulässige Mandatarien, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers und Mense zu adhibiren, anzumelden und gehörig nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Nussbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Haus cum annexis präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 14ten Februar 1807.

Bürgermeistere und Rath.

Streckbrief.

I. Der Kolonist Jann Lammers vom schwarzen Wege oder Mohrdorf unter Victorbur, im Auricher Amte, 48 Jahr alt, kleiner Statur, blasser Gesichtsfarbe, weder starken noch schwachen Körperbaues, mit braunen Haaren, hat sich am 8. Januar aus seinem Hause, angeblich in bloßen Strümpfen, ohne Hutz und Halstuch, in einem greisleinernen alten Brustflage

und blauen büffelbojen alten Hosien entfernt.

Da nun derselbe wegen, einem holländischen Soldaten bey der Desertion geleisteter Missethat, in Untersuchung ist: so werden hiemit sämtliche Gerichtliche Behörden dieser Provinz ergebenst sub oblatione reciprocorum requirirt, auf den Fugitivum vigiliren, und denselben, falls sie ihn habhaft werden können, an das Amtgericht hieselbst verabfolgen zu lassen.

Aurich im Amtgerichte, den 23. März 1807.
Telting.

Verlobungs- Anzeigen.

I. Mit Zustimmung beyderseitigen werthen Eltern, zeigen wir unsere Verlobung allen unsern respectiven Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst an, und recommendiren uns beyderseits deren Gewogenheit.

Emden, den 3. April 1807.

A. G. Logemanns. Albertus Jhnen.

2. Es haben sich mit Zustimmung verlobt: Jan Frefemann. Tjabbevdina Wädeler, Emden und Bickelsum, den 10. April 1807.

3. Unsere am 22. dieses geschehene Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung, machen wir unsern Odnern und Freunden hiedurch pflichtmäßig bekannt.

Emden, den 14. April 1807.

M. Folkers. J. J. Spiegel, Uhrmacher.

4. Unsere Verlobung haben wir die Ehre, unsern Anverwandten und Freunden hiedurch pflichtmäßig anzuzeigen.

Leer und Bremen, den 14. April 1807.

M. G. Wäcker. J. H. Block.

Heyraths- Anzeige.

I. Unsere am 6. dieses vollzogene eheliche Verbindung, haben wir die Ehre, allen unsern Verwandten und Bekannten hiedurch anzuzeigen.
Dorenburg, den 14. April 1807.

H. D. Orsenveld. W. Wihrends.

Geburts- Anzeigen.

I. Am 8. dieses wurde meine Frau von ihrem vierten Mädchen, wovon 3 noch am Leben, glücklich entbunden.

Wittmund, den 10. April 1807.

J. E. Zanffen.

2. Am 11. dieses, bei Mittags 12 Uhr, wurde meine liebe Frau glücklich von einem wohlge-

gebildeten Knaben entbunden, welches hie durch
meinen Verwandten, Freunden und Bekannten
ergebenst anzeigen.

Bonda, den 13. April 1807.

H. Meyer, Zoll-Controllieur.

3. Die glückliche Entbindung meiner Frau
von einem Sohne, mache durch dieses unsern
Verwandten und Freunden ergebenst bekannt.

Bonda, den 13. April 1807. H. Voelsen.

4. Heute wurde meine Frau von einer gesun-
den Tochter glücklich entbunden.

Murich, den 17. April 1807.

von Hoffmann.

Todesfälle.

1. Nach einer beynahe 10jährigen vergnüg-
ten ehelichen Verbindung, entschlummerte heute
sanft und selig, mein herzlich geliebter Ehe-
mann, der Prediger Cornelius Jacobi Briik, im
82sten Jahre seines Alters. Ohnerachtet seiner
körperlichen Schwachheit, bot er alles auf, bis
an seinen Tod seine Pflichten zu erfüllen, und
selbst jüngsten Ostertag hat er noch zweymal den
Gottesdienst verrichtet.

13 Jahre hindurch stand er im Dienst sei-
nes Herrn und Heilandes auf der Insel Neffer-
land, und nächstdem 41½ Jahr zu Simons-
wolde. Er verkehrte in dem süßen Vertrauen,
oft wesentliche Früchte seines Dienstes gespüret,
und Seelen vor dem Herrn zubereitet zu haben;
und starb getrost darauf, in stiller Ergebenheit
in den Willen seines Gottes, und in Erwartung
des Lohns, den der Allerhöchste seinen getreuen
Dienern verheißt hat.

Simonswolde, den 4. April 1807.

Engel Meints, Wittwe Briik, für mich und
im Namen der Kinder und Kindeskin-
der Verstorbenen.

2. Unsere gute Mutter, Ehe-Frau, Wittwe
des Kaufmanns Behrent Alberts, starb am
7ten dieses an den Folgen eines Wintsturzes nach
einem stägigen Kranklager, im 72sten Jahre
ihres Alters; welches wir hiemit schuldigt an-
zeigen wollen.

Norden, den 9. April 1807.

M. E. Alberts, St. Ab. Nylena.

3. Heute verstarb zu meiner und meiner
Kinder innigsten Leidwesen, an einer gänzlichen
Entkräftung, im 69sten Jahre seines Alters,
mein vielgeliebter Ehemann, der Quartiermeister
J. H. Schwartz; welches nicht habe verfehlen

wollen, meinen Anverwandten und Freunden
hie durch ergebenst anzuzeigen, ersuchend, mich
mit Condolenz, Schreiben zu verschonen.

Emden, den 8. April 1807.

E. E. van Santen, Wittwe Swart.

4. Abermals müssen wir unsern sämtli-
chen Anverwandten und Freunden hiemit, unter
Verbitung der Beileidsbezeugungen, bekannt
machen, daß wir gestern Morgen, um etwa
2 Uhr, auch unsere zweite Tochter, Friederike,
an bössartigen Frieseln, nach paartägiger Krank-
heit, in ihrem beynahe vollendeten dritten Jahre,
verloren haben.

Norden, den 12. April 1807.

Rubinus und Frau.

5. Vrydag middag den 3. April om drie
Uir, overleed in Jemgum onze Moeder en
Grootmoeder, Harmke Klafen, Weduwe van
Swier Hysten, in leeven Schoemaker aldaar;
zy stierf door verval an kragten, en is oud
geworden 80 Jaaren en 9 Dagen; dit voor
ons nog treurig sterfgeval, maaken wy door
deezee aan alle onze Vrienden en goede
Vrienden bekend.

Jemgum en Emden, den 4. April 1807.

De Kinderen en Kinds-Kinderen
der Overleedenen.

6. Da es dem Allregierer gefallen, unsern
kleinen Sohn, Hajo Behrens, in einem Alter
von 33 Wochen und 3 Tagen, aus dieser Welt
abzufordern; so haben wir es hie durch unsern
Freunden und Verwandten bekannt machen
wollen.

Leer, den 12. April 1807.

Carsten Garrels. R. E. Garrels, geb. Bus.

7. Heden avond om 7 Uur overleed on-
ze Moeder, Groot- en Overgrootmoeder,
Hilke Beenken, gebooren Henning, nae
eene langduarige toeneemende verzwakking
van levenskrachten, in den gryzen Ouder-
dom van 78 Jaaren: wy geeven doer deezee
thans gebruklyken weg, hier van kennis
aan onze Vrienden en Bekenden, verzoeken
intusschen van brieven van Rouwbeklag ver-
schoond te blyven.

Leer, den 15. April 1807.

Warnder Beenken,
uit aller naam.

8. Es gefiel dem guten Gott, unsern ge-
liebten Ehemann, Vater und Großvater, den
Gärtner Johann Jacob Börner, am 13. dieses
Mo.



Monats, in dem 76ten Jahre seines Alters, durch den Tod aus unserer Mitte wegzunehmen nach ihm in eine bessere Welt überzuführen.

Verwandten und Freunden, die wir hies durch von unserm Verluste benachrichtigen, nehmen gewiß Antheil an unserer Trauer, wovon wir uns, auch ohne schriftliche Versicherungen, überzeugt halten.

Enden, den 14. April 1807.

Die nachgebliebene Wittwe, Kinder und Kindestinder des Verstorbenen.

9. Am 11. dieses Monats entschlummerte sanft, zu einem bessern Leben, an der Brustwassersucht, mein mir unvergesslicher Ehemann und unser Vater, der Prediger Eduard Victors zu

Schörtens in Feverlaub, im 63ten Jahre seines Lebens und im 36ten Jahre einer vergnügten Ehe.

Er war ein zärtlicher Gatte, rechtschaffener liebevoller Vater, stand seinen Mitmenschen mit Rath und That bey, trocknete, so viel er konnte, die Thränen der Betrübtten, und unsere Thränen folgen ihm hinüber in die Ewigkeit. Wer den Entschlafenen gekannt hat, wird unsere Aeyden gerecht finden.

Friede sey mit seinem Staube!

Schörtens, den 13. April 1807.

Die nachgebliebene Wittwe, Anna Rebecka Victors, geb. Cordes und deren Kinder.

B e f ö r d e r u n g.

Der Candidatus Mattheseos, Siegfried Anton Börner, ist als Bau- Conducteur und Feldmesser in hiesiger Provinz angestellt, und in qualitate gra in Eidespflicht genommen.

Murich, am 11. April 1807.

Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.

